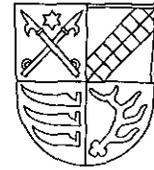


A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 3-5* **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger für die Förderung der ambulanten sozialen Dienste im Landkreis Oder-Spree**
- II.) *Seiten 5-6* **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**
- III.) *Seiten 6-13* **Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree**
- IV.) *Seiten 13-17* **Abfallgebührensatzung des Landkreises Oder-Spree**
- V) *Seite 17* **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2002 des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“ (KWU)**
- VI) *Seiten 17-20* **Beschlüsse des Kreistages vom 23.03.2004**
- 1.) *Seite 17* Grundstruktur und Mitteleinsatz 2004 für die Förderung der ambulanten sozialen Dienste im Landkreis Oder-Spree
 - 2.) *Seite 17* Beitritt zur ÖBAV Unterstützungskasse e.V
 - 3.) *Seite 17* Feststellung des Jahresabschlusses und den Lagebericht, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes KWU für das Wirtschaftsjahr 2002
 - 4.) *Seite 17* Grundsatzbeschluss zum Neubau eines Unterrichtsgebäudes auf dem Gelände der Albert-Schweitzer-Gesamtschule Beeskow
 - 5.) *Seite 18* Jugendförderplan 2004-2007 - Fortschreibung
 - 6.) *Seite 18* Begrenzung der Zügigkeit des Geschwister-Scholl-Gymnasiums Fürstenwalde
 - 7.) *Seite 18* Begrenzung der Zügigkeit des Carl-Bechstein-Gymnasiums Erkner
 - 8.) *Seite 18* Begrenzung der Zügigkeit des Rouanet-Gymnasiums Beeskow
 - 9.) *Seite 18* Grundsatz- und Baubeschluss zum Ausbau der K 6743 – Ortsdurchfahrt Beerfelde
 - 10.) *Seite 18* Gemeinsame Erklärung über Partnerschaft und Zusammenarbeit des Bezirkes Maramures (Rumänien) und des Landkreises Oder-Spree
 - 11.) *Seite 18* Veränderungen in den Ausschüssen
 - 12.) *Seiten 18-20* Verzeichnis der örtlichen Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen für das Jahr 2004

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I.) *Seite 20* **2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Lindenberg**
- II.) *Seiten 20-27* **Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“**

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 28-29* **Bekanntmachung der Sparkasse Oder-Spree
Kraftloserklärung von Sparkassenbücher
Aufgebote von Sparkassenbüchern**
- II.) *Seiten 29-61* **Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark**
- 1) *Seite 29* Wirtschaftsplan 2003 für den Betriebsbereich Schmutzwasserentsorgung
- 2) *Seite 30* Wirtschaftsplan 2004 für den Betriebsbereich Schmutzwasserentsorgung
- 3) *Seite 30* Wirtschaftsplan 2004 für den Betriebsbereich Schmutzwasserentsorgung
- 4) *Seite 31* Wirtschaftsplan 2004 für den Betriebsbereich Wasserversorgung
- 5) *Seiten 31-36* Wasserversorgungssatzung
- 6) *Seiten 36-40* Wasserbeitragssatzung
- 7) *Seiten 40-43* Wassergebührensatzung
- 8) *Seiten 43-50* Schmutzwasserentsorgungssatzung
- 9) *Seiten 51-54* Schmutzwasserbeitragssatzung
- 10) *Seiten 55-59* Fäkaliengebührensatzung
- 11) *Seiten 60-61* Entschädigungssatzung
- III.) *Seiten 61-65* **Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**
- 1.) *Seiten 61-65* Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden
- IV.) *Seiten 65-68* **Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow**
- 1.) *Seite 65* 3. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung
- 2.) *Seite 66* 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung
- 3.) *Seiten 67-68* Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow vom 10.12.2003
- 4.) *Seite 68* Wirtschaftsplan 2004
- V.) *Seite 69* **1. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2004**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger für die Förderung der ambulanten sozialen Dienste im Landkreis Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 16/3/04)

Der Kreistag beschließt in Wahrnehmung seiner Verantwortung nach § 17 SGB I die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger für die Förderung der ambulanten sozialen Dienste im Landkreis Oder – Spree.

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen an freie
Träger für die Förderung der ambulanten sozialen
Dienste
im Landkreis Oder - Spree**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Der Landkreis gewährt entsprechend seiner allgemeinen Aufgaben gem. § 1 i. V. m. § 17 SGB I nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und weiterer Rechtsgrundlagen¹ Zuwendungen für die Stärkung der ambulanten sozialen Dienste im Landkreis Oder-Spree.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bewilligungsbehörde ist der Landrat.

1.2 Ziel der Förderung ist es, ergänzend und flankierend zu den Sozialleistungen darauf hinzuwirken, dass zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit im Landkreis Hilfestellung und Unterstützung auch und vor allem bei immateriellen Problem- und Konfliktlagen angeboten und gewährt werden können. Damit sollen besondere Belastungen des Lebens insbesondere als Hilfen zur Selbsthilfe abgewendet bzw. ausgeglichen werden.

1.3 Sofern ein einklagbarer Anspruch auf Leistungen, insbesondere nach KJHG, SGB V, SGB XI, RVO, BVG oder BSHG² besteht, ist keine Förderung

¹ wie z. B. Verpflichtungen für den Landkreis, die sich aus den Bestimmungen nach § 20 (4) SGB V oder §§ 1 und 3 Landespflegegesetz oder §§ 45 b und 45 c Pflegeleistungsergänzungsgesetz oder § 4 AG BSHG ergeben

² KJHG: Kinder- und Jugendhilfegesetz
SGB V: Sozialgesetzbuch V (Gesetzliche Krankenversicherung)
SGB XI: Sozialgesetzbuch XI (Pflegeversicherung)

1.4 aus den zugewiesenen Mitteln möglich. Ebenfalls ist keine Förderung möglich, wenn das Land aus einer anderen Haushaltsstelle entsprechende Hilfen mit dem Ziel der Unterstützung einer bedarfsgerechten Versorgungsstruktur fördert.

1.5 Zielgruppen sind Behinderte, Alte und Pflegebedürftige sowie Menschen mit besonderem Bedarf an Hilfe zur Selbsthilfe. Die Belastung aber auch das Hilfepotenzial der Familien, Angehörigen und sozialen Bindungen sollen bei der Hilfestellung durch ambulante soziale Dienste berücksichtigt werden.

1.6 Gefördert werden ambulante soziale Dienste und Projekte, die im Sinne des Förderzieles für die betreffenden Zielgruppen Beratung sowie unterstützende, aktivierende und sonstige Hilfen nach entsprechenden Qualitäts- und Leistungsstandards anbieten und erbringen.

1.7 Die Förderung soll auf den Erhalt und die weitere Entwicklung der bestehenden Grundstruktur der ambulanten sozialen Dienste³ ausgerichtet sein. Die Weiterentwicklung der Grundstruktur soll eine regional ausgewogene schwerpunktmäßig auf die benannten Zielgruppen orientierte und in Ambulanten Hilfezentren (AHZ)⁴ konzentrierte Versorgung zum Ziel haben. Entsprechend der Zielsetzung des Landespflegegesetzes⁴ soll der Landkreis durch die Vorhaltung ganzheitlicher und vernetzter Versorgungsstrukturen Einfluss darauf nehmen, die Pflege in teil- oder vollstationären Einrichtungen zu vermeiden, hinauszuschieben oder zu verkürzen. Die Veränderungen⁵ des Bedarfes in Folge demographischer und sozialer Veränderungen sind bei der Weiterentwicklung der Grundstruktur zu berücksichtigen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind die Personalausgaben der dem Zuwendungszweck entsprechenden ambulanten sozialen Dienste.

2.2 Förderfähig sind darüber hinaus den ambulanten sozialen Diensten unmittelbar zurechenbare Sach-

RVO: Reichsversicherungsordnung
BVG: Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BSHG: Bundessozialhilfegesetz

³ Bestätigte Grundstruktur gemäß Kreistagsbeschluss Nr. 49/20/01 in der Fassung der Änderungen gemäß Kreistagsbeschlüsse Nr. 47/29/02 und Nr. 52/34/03

⁴ siehe § 1 (2) Satz 2 und § 3 (4) Landespflegegesetz

⁵ siehe ISOP-Gutachten „Entwicklung der Bevölkerungs- und Sozialstruktur im Landkreis Oder-Spree (www.landkreis-oder-spree/Soziales.de)

ausgaben und Sachleistungen wie z. B. Aufwendungen für

- a) Betrieb (Mieten, Medienver- und -entsorgung, Kommunikation, Versicherungen, Mitgliedschaften);
- b) Ausstattung (Kommunikationstechnik, Büro- und Kreativmaterial);
- c) Reise und Transport (Reisekosten, anteilige Fuhrparkkosten);
- d) Information und Fortbildung (Teilnahmegebühren, Honorare, Literatur, Informationsmaterial);
- e) Ehrenamtliche Tätigkeit (Anerkennung, Vergütung, Aufwandsentschädigung);
- f) Projekte und Veranstaltungen (Aufwendungen entsprechend Buchstabe a) bis e) sowie in besonderen Fällen anteilig für Imbiss, Heiß- und Erfrischungsgetränke sofern diese dem Förderziel dienen und nicht in voller Höhe aus Gebühren, Eigen- oder Drittmitteln aufgebracht werden können).

2.3 Die unter 2.2 genannten Sachausgaben und Sachleistungen sind zudem auch als Eigenanteil anrechenbar.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger können freie und gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen sowie die Senioren- und Behindertenbeiräte sein, wenn sie Leistungen im Sinne des Zweckes erbringen und die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen.

3.2 Zuwendungsempfänger können auch Zusammenschlüsse von mehreren freien und gemeinnützigen Organisationen sein, wenn sie als Projektgemeinschaft, beispielsweise bei der Betreuung von AHZ, Leistungen im Sinne des Zweckes erbringen und jeder Einzelne die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt. In diesen Fällen ist die Zusammenarbeit vertraglich zu regeln und die Einzelorganisation zu benennen, die als Zuwendungsempfänger nach Zuwendungsrecht verantwortlich zeichnet.

3.3 Zuwendungsempfänger können in Ausnahmefällen auch Selbsthilfegruppen als freiwillige Zusammenschlüsse von engagierten Bürgern sein, die sich personenbezogenen der Lösung ihrer gesundheitlichen und/oder sozialen Probleme widmen, sofern sie nicht über Selbsthilfekontaktstellen angeleitet und unterstützt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist ein form- und fristgerechter Antrag entsprechend den Verfahrensanforderungen gem. Ziffer 6 dieser Vorschrift.

4.2 Der Antragsteller muss im Landkreis ansässig sein und/oder im Landkreis wirken. Er muss geschäfts-

fähig und seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben nachgekommen sein. Er muss die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Erfüllung der angebotenen Leistung erfüllen (siehe Anforderung gemäß VOL (L) Ang!). Für Senioren- und Behindertenbeiräte sowie für Selbsthilfegruppen gemäß Ziffer 3.3 gelten diese Anforderungen sinngemäß.

4.3 Das Angebot des Antragstellers muss qualitäts-, leistungs- und strukturgerecht sein. Das Angebot sollte den Abschluss von Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen entsprechend § 93 Abs.2 BSHG ermöglichen, d. h. es muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit Rechnung tragen. Inhalt, Umfang, Qualität und Kosten der Leistung müssen definiert und durch den Zuwendungsgeber nachprüfbar sein. Bei Fortsetzungsaufgaben ist die Einhaltung der versprochenen Leistung und die sachgerechte Mittelverwendung im Abrechnungszeitraum Voraussetzung für die Fortführung der Förderung.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage

5.1 Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung in Höhe von maximal 90 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.

5.2 Eine Kombination mit Fördermaßnahmen der Arbeitsmarktpolitik ist zulässig.

5.3 Bemessungsgrundlage ist der Personalaufwand in VZÄ⁶ der als zu fördernder Anteil anerkannt wurde. Er wird ermittelt unter Berücksichtigung des Budgets, des Eigenanteils sowie von Drittmitteln für den jeweiligen Dienst (Tätigkeit) in der jeweiligen Region (Sozialraum).

5.4 Der zu fördernde Personalaufwand in VZÄ multipliziert mit dem für die betreffende Tätigkeit maßgeblichen Jahreslohnkostensatz ohne Arbeitgeberanteil in €/VZÄ, Jahr⁷ ergibt die geförderten Personalkostenanteile.

5.5 Neben den Personalkosten können auch Sachkosten gefördert werden. Die zu fördernden Sachkostenanteile betragen ein Zehntel der Gesamtförderung.

5.6 In Ausnahmefällen kann auch ehrenamtlicher Personalaufwand als Bemessungsgrundlage dienen und als Sachkosten eingesetzt werden. Damit ergeben sich dann höhere Sachkostenanteile. Diese Sachkostenanteile können bei den Senioren- und Behindertenbeiräte sowie bei den Selbsthilfegruppen gemäß Ziffer 3.3 bis 100 v. H. betragen.

⁶ Personalaufwand in Vollzeitäquivalent

⁷ normativer Jahreslohnkostensatz in €/Vollzeitäquivalent und Jahr

6. Verfahren

- 6.1 Potenzielle Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3., die Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 4.1 und 4.2 erfüllen, können einen Antrag gemäß Formvorschrift (siehe Anlage) jeweils zum 30.06. des Vorjahres stellen. In Ausnahmefällen können andere Fristen festgesetzt werden. Diese werden dann den Zuwendungsempfängern über die Kleine Liga bzw. direkt bekannt gegeben.
- 6.2 Die Bewilligung der Anträge und die Festsetzung der Förderhöhe erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Bewilligung erfolgt unter Beachtung der Förderziele (Ziffer 1.) und der Fördergegenstände (Ziffer 2.) für Anträge, die die Zuwendungsvoraussetzungen (Ziffer 4.3) erfüllen. Die Bemessungsgrundlage ergibt sich aus Ziffer 5. Die Erteilung der Bewilligungsbescheide erfolgt so früh wie möglich nach Verabschiedung des Kreishaushaltes durch den Kreistag. Die Auszahlung der Mittel erfolgt quartalsweise auf der Grundlage der Mittelanforderungen, sofern die Bewilligungsbescheide Bestandskraft erlangt haben. Beträge unter 1.000 € können auch mit einem Mal abgefordert werden.
- 6.3 Auf Antrag des Trägers ist nach eingehender Prüfung durch den Landkreis Oder-Spree ein Umwidmung von Personal- und Sachkosten sowie von Sach- in Personalkosten möglich.
- 6.4 Zuwendungsempfänger haben einen Verwendungsnachweis gemäß Formvorschrift (siehe Anlage) bis zum 31.03. des Folgejahres einzureichen. Die Prüfung der sachgerechten Verwendung erfolgt auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides einschließlich seiner Nebenbestimmungen. Feststellungen und Beanstandungen werden in einem Prüfbericht festgehalten. Nicht oder nicht sachgerecht eingesetzte Mittel sind an den Kreishaushalt zurück zu führen.
7. Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Verabschiedung durch den Kreistag in Kraft.

Beeskow, 29.03.04

Beeskow, 29.03.2004

M. Zalenga
LandratL. Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger für die Förderung der ambulanten sozialen Dienste im Landkreis Oder – Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 29.03.04

M. Zalenga
Landrat

II.) 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

(Beschluss-Nr. 47/3/04)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree vom 05.09.2002

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree

Auf Grund der §§ 5, 6, 29 Abs. 2 Nr. 2 LKrO des Landes Brandenburg vom 15. 10. 1993 (GVBl. I S. 433) geändert durch 1. Änderungsgesetz vom 14.02.1994 (GVBl. 1/94 S. 34) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in der Sitzung am 23.03.2004 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

§ 11 Ausschüsse

- (2) Der Kreistag beruft neben Kreistagsabgeordneten bis zu 9 sachkundige Einwohner/innen, jedoch nicht Bedienstete des Landkreises Oder-Spree, zu Mitgliedern seiner Fachausschüsse (außer Kreis-ausschuss, Jugendhilfeausschuss, Ausschuss für Geschäftsordnungsangelegenheiten, Werksaus-schüsse)

Beeskow, 24.03.2004

M.Zalenga
LandratL. Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 24.03.2004

M. Zalenga
Landrat

III.) Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree

Bekanntmachungsanordnung

Wegen Mängel bei der ursprünglichen Veröffentlichung (Märkische Oderzeitung, Amtliche Bekanntmachungen Landkreis Oder-Spree vom 30.12.1994, Nr.12 und vom 03.03.1995, Nr.14) wird die nachstehende Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oder-Spree - Abfallentsorgungssatzung- im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree erneut bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Der nachstehende Wortlaut der Abfallentsorgungssatzung hatte eine Gültigkeit vom 1. Januar 1995 bis zum 1. Juli 1996 (Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung vom 27.08.1996 zur Abfallentsorgungssatzung, Märkische Oderzeitung vom 17.10.1996).

Beeskow, den 06.04.04

M. Zalenga
Landrat

1. Teil: Genehmigung

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 25. Oktober 1994 die Abfallentsorgungssatzung beschlossen. Diese Abfallentsorgungssatzung wurde vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Abteilung Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz, Postfach 60 11 64, 14411 Potsdam am 14. Dezember 1994 genehmigt.

Der Bescheid trägt das Aktenzeichen A1/1-60802/42 und beinhaltet die nachfolgend beschriebenen Auflagen:

1. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen:
 - 1.1. § 3 Absatz 2 Satz 2 ist zu streichen.
 - 1.2. § 3 Absatz 6 ist entsprechend Begründung zu 1.2. zu modifizieren.
 - 1.3. In § 4 Absatz 3 sind die Worte "...und Benutzungs-", sowie "... Mieter, Pächter.." zu streichen.

Zur Durchsetzung der Anschlusspflicht in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse empfiehlt es sich, den Grundstückseigentümer die zur Verwaltung des Grundstückes Befugten gleichzustellen.

- 1.4. § 4 Abs. 4 ist zu streichen.
- 1.5. In § 9 Absatz 3 ist der letzte "...sind verpflichtet, Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle entsprechend den satzungsrechtlichen Bestimmungen getrennt zu überlassen."
2. Die Genehmigung umfasst nicht den vollständigen oder teilweisen Ausschluss von bestimmten Abfällen von der öffentlichen Abfallentsorgung nach § 3 der Satzung.

2. Teil: Text

Satzung über die Abfallentsorgung Im Landkreis Oder-Spree - Abfallentsorgungssatzung -

Rechtsgrundlage:

- Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1510), zuletzt geändert durch Artikel 7, Absatz 1 G 9241-1-8 vom 13. August 1993 I 1489 - Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I Nr. 66 S. 2705, vom 6. Oktober 1994, Artikel 1, Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der

- umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und -Abfallgesetz - KrW-/AbfG)
- Vorschaltgesetz zum Abfallgesetz für das Land Brandenburg (Landesabfallvorschlaltgesetz - LABfVG) vom 20. Januar 1992 (GVBl. Bbg. S. 16)
 - Gesetz über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Dezember 1991 (GVBl. Bbg. S. 636)
 - Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Oktober 1993 (GVBl. Teil I, Nr. 22)

§ 1

Grundsatz

- (1) Ziel dieser Satzung ist es,
- Voraussetzungen für den Erhalt einer sauberen und gesunden Umwelt als menschliche Existenzgrundlage zu schaffen
 - ein verantwortungsbewusstes Verhalten der Bürger hinsichtlich der Vermeidung, Wiederverwertung und Entsorgung von Abfall zu fördern sowie
 - Regelungen zu schaffen, um den Vollzug des Abfallrechts sicherzustellen und Verstöße dagegen zu ahnden.

Die Abfallwirtschaft im Landkreis Oder-Spree wird deshalb nach folgender Zielhierarchie vorgenommen:

1. Vermeidung von Abfällen
2. Wiederverwendung von Abfällen
3. stoffliche Verwertung von Abfällen
4. Behandlung von Abfällen
5. Ablagerung von Abfällen

- (2) Abfälle sind auf solche Art und Weise zu entsorgen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere nicht dadurch, dass
- die Gesundheit der Menschen gefährdet und ihr Wohlbefinden beeinträchtigt
 - Nutztiere, Vögel, Wild und Fische gefährdet
 - Gewässer, Boden, Nutzpflanzen schädlich beeinflusst
 - schädliche Umwelteinwirkungen durch Wasser- und Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt
 - die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht gewahrt oder
 - sonst die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder gestört werden.
- (3) Der Landkreis berät Bürger, Gewerbetreibende, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, kirchliche Einrichtungen und Angehörige freier Berufe umfassend über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverminderung, der Weiterverwertung von Gegenständen, der Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung sowie über die Verwendung umweltfreundlicher langle-

biger Produkte und den Einsatz umweltfreundlicher und abfallarmer Produktionsverfahren.

- (4) Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen des Landkreises durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwertbaren, gegebenenfalls pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Ausnahmen von dieser Pflicht können im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dieses erfordern. Das Nähere regelt die Genehmigung zur Veranstaltung.
- (5) Der Landkreis hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere bei Planung, Baumaßnahmen, Beschaffungs- und Auftragswesen in der Weise zu handeln, dass die Entstehung von Abfällen, insbesondere wenn sie schadstoffhaltig sind, vermieden wird und die Wiederverwendung sowie die Wiederverwertung gefördert werden. Vor allem sollen bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Durchführung von Baumaßnahmen unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundsätze, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- a) Produkte verwendet werden, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit oder Wiederverwertbarkeit auszeichnen
 - b) Produkte verwendet werden, die im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen
 - c) Produkte verwendet werden, die aus Abfällen oder Reststoffen oder in abfall- und reststoffarmen Verfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden
 - d) Produkte, deren Einsatz aufgrund ihrer Zusammensetzung (z. B. PVC), ihrer Inhaltsstoffe (z. B. FCKW) oder ihrer Herkunft (z. B. Tropenholz) nicht umweltverträglich sind, grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Der Landkreis wirkt auf die Gesellschaften und Körperschaften, an denen er beteiligt ist, ein, damit diese die Entstehung von Abfall vorbildlich vermeiden und die Weiterverwertung von Gegenständen und die Wiederverwertung von Wertstoffen fördern. Die in Abs. 4 und 5 getroffenen Festlegungen sollen beim Abschluss von Verträgen mit Dritten (z. B. Miet- und Pachtverträge) berücksichtigt werden.

Die kreisangehörigen Gemeinden und Städte sind angehalten, nach den gleichen Grundsätzen zu verfahren.

§ 2

Verantwortung und Organisation

- (1) Der Landkreis Oder-Spree stellt die Abfallentsorgung im Sinne von § 2 AbfG i. V. m. § 15 KrW-/AbfG und § 3 LABfVG im Kreisgebiet sicher.

- (2) Der Landkreis Oder-Spree betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Der Landkreis kann sich zur Durchführung der Abfallentsorgung ganz oder teilweise beauftragter Dritter bedienen.
- (3) Die Ablagerung der Abfälle erfolgt auf den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree auf Zuweisung und anderen, auf vertraglicher Basis genutzten, Deponien.

§ 3

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst das Gewinnen von Stoffen (Abfallverwertung) und das Ablagern von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns und Lagerns nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Von der Entsorgung sind die in Anlage 1 der Abfallentsorgungssatzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen: Abfälle, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht - und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 13) - befördert werden können.
- (4) Darüber hinaus kann gem. § 3 AbfG der Landkreis in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Landkreis Oder-Spree kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so bereitzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 2 Abs. 1 und 2 AbfG) nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Abfallgesetzes selbst zur Entsorgung verpflichtet.
- (6) Soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, ist der Besitzer verpflichtet, sie selbst oder über zugelassene Entsorgungsunternehmen einer Abfallentsorgungsanlage anzudienen.
- (7) Für Bauschutt, Baustellenabfälle, Bodenaushub, Straßenaufbruch in größeren Mengen, sofern nicht recycelfähig, werden durch den Landkreis Oder-Spree entsprechende Deponien zur Ablagerung zugewiesen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abfall anfallen kann, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang) und die anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbeziehung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dazu gehören auch zum zeitweiligen Wohnen dienende Wochenend- und Gartengrundstücke.
- (3) Im Falle, dass der Grundstückseigentümer nicht zur Anschlusspflicht herangezogen werden kann, stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und andere zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte dem Grundstückseigentümer gleich.

§ 5

Durchführung der Abfallentsorgung

- (1) Der Landkreis führt grundsätzlich eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle und Wertstoffe durch:
- Haumüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall
 - Altglas
 - Altpapier
 - Metalle, Kunststoffe und Verbunde
 - Sperrmüll
 - Elektronikschrott/Haushaltskühlgeräte
 - Schadstoffe und schadstoffhaltige Abfälle
- Bei Zweifeln hinsichtlich der Zuordnung zu einzelnen Abfallarten entscheiden der Landkreis oder seine Beauftragten.
- (2) In Haushaltungen anfallende Verkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsordnung - VerpackV) vom 12. Juni 1991 (BGBl. I S. 1234) und andere Verpackungen, die nach §§ 4 und 5 Abs. 1 der Verpackungsverordnung als Verkaufsverpackungen anzusehen sind, dürfen nicht in die Restmülltonne eingebracht werden, wenn für sie ein Einsammelsystem (Duales System) nach § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung besteht.
- (3) Wertstoffe bzw. Abfälle, die vom Landkreis einzusammeln und zu befördern sind, sind in den Wertstoffbehältern und den dafür nach dieser Satzung gemäß Anlage 3 zugelassenen Behältern bereitzustellen. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Behälter sind von den Benutzungspflichtigen am Abfuhrtag morgens bis 6:30 Uhr so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplät-

ze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung hat am Fahrbahnrand so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht gefährdet werden. Weisungen eines Beauftragten des Landkreises hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.

Behälter, die innerhalb eines Grundstücks aufgestellt sind, können nur geleert werden, wenn beim Landkreis ein schriftlicher Antrag des Grundstückseigentümers im Sinne von § 4 vorliegt, in welchem der Transport der Behälter aus dem Grundstück heraus beantragt und die Zustimmung zum Betreten des Grundstücks erklärt wird. Analog ist zu verfahren, wenn der Behälter von der Grundstückseinfriedung bis zum Sammelfahrzeug durch das Entsorgungsunternehmen transportiert werden soll. Als Bezugslinie für die Transportwege gilt immer die Fahrbahnkante.

- (5) Der Stellplatz für Behälter muss vom Anschlusspflichtigen (§ 4) ausreichend befestigt sein. Der Transportweg für die Behälter vom Stellplatz zum Entsorgungsfahrzeug muss so befestigt sein, dass das Beladen und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind.

Stellplatz und Transportweg müssen den geltenden Unfallverhütungsvorschriften (UVV) entsprechen.

Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 4 Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen, die erforderlichenfalls vom Landkreis bestimmt wird. In Einzelfällen, in denen eine Regelabfuhr nicht möglich ist, kann der Landkreis auf Antrag des nach § 4 Verpflichteten eine Sonderregelung treffen.

- (6) Außerhalb der regelmäßigen Müllabfuhr können kostenpflichtige Sonderabfuhr (z.B. Containerabfuhr) durchgeführt werden, wenn Abfallmengen anfallen, für die das beantragte Behältervolumen nicht ausreicht.
- (7) Vorübergehende Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfälle der Abfuhr, z. B. infolge von Straßensperrungen, Unbefahrbarkeit von Straßen und Wegen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, begründen keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt. Baumaßnahmen, die die Abfallentsorgung beeinträchtigen, sind vor Beginn vom Bauherrn mit dem zuständigen Entsorger abzustimmen.

§ 6

Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen gelten Abfälle, die in zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitgestellt, in allgemein zugängliche Abfallbehälter eingefüllt oder an stationären bzw. mobilen Sammelstellen abgegeben worden sind. Im Falle der Sperrmüllentsorgung gelten Abfälle als angefallen, wenn sie zur Abfuhr auf öffentlichem Straßenland bereitgestellt wird.
- (2) Es ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie eingesammelt oder vom Entsorger angenommen sind.
- (3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen. Im Abfall vorgefundene Gegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 7

Behälter

- (1) Der Landkreis bestimmt Art, Mindestanzahl und Zweck der Behälter sowie den Zeitpunkt und die Häufigkeit der Abfuhr.
- (2) Für die Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen dürfen nur die vom Landkreis zugelassenen genormten Behälter benutzt werden. Die zugelassenen Behälter sind der Anlage 3 dieser Satzung zu entnehmen.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer im Sinne § 4 ist verpflichtet, zugelassene Behälter in ausreichender Zahl beim Landkreis zu beantragen. Industrie- und Gewerbebetriebe sowie Verwaltungen, Angehörige freier Berufe und sonstige Anschlusspflichtige sind verpflichtet, die erforderliche Anzahl Behälter ihrem tatsächlichen Bedarf entsprechend anzufordern.
- (4) Zeigt sich, dass das beantragte Behältervolumen für das Grundstück nicht ausreichend ist (z.B. durch überquellende Behälter, Müllablagerungen am Behälterstandplatz usw.), kann der Landkreis dem Grundstückseigentümer im Sinne von § 4 zusätzliches Behältervolumen zuteilen.
- (5) Nur die zur Entsorgung bereitgestellten Behälter werden durch das vom Landkreis verpflichtete Unternehmen entsorgt. Nicht zu entsorgende Behälter sind durch den Anschlusspflichtigen eindeutig zu kennzeichnen.
- (6) Die Grundstückseigentümer im Sinne von § 4 sind verpflichtet, das Aufstellen der zur Verfügung gestellten Behälter auf ihren Grundstücken zu dulden.
- (7) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können gemeinsame Behälter mit entsprechend größerem Fassungsvermögen aufge-

stellt werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen. Das gemeinsame Benutzen von Abfallbehältern bedarf der Antragstellung durch den Grundstückseigentümer im Sinne von § 4 (außer wohnungsverwaltende Einrichtungen) und Genehmigung durch den Landkreis Oder-Spree. Dem Antrag auf Zustimmung sind beizufügen:

- eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen mit Anschriftenliste
- eine schriftliche Verpflichtungserklärung eines der beteiligten Anschlusspflichtigen.

Die Verpflichtungserklärung muss die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung einschließlich Gebührensatzung des Landkreises Oder-Spree sowie die Zahlungspflicht für die gesamte auf die Abfallgemeinschaft entfallende Gebühr beinhalten, d.h.; es muss ausgewiesen sein, wer als Zahlungspflichtiger für die Abfallgemeinschaft auftritt.

- (8) Für Schäden und Verlust, die seitens des Anschlusspflichtigen durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe in den Behältern verursacht werden, haftet der Grundstückseigentümer i.S. v. § 4, falls er nicht nachweist, dass das Verschulden einen Dritten betrifft.

§ 8

Benutzung der Behälter

- (1) Die in Anlage 3 genannten Behälter (außer Wertstoffsäcke und -behälter) sind für folgende Abfallstoffe zugelassen:
- Hausmüll
 - Asche (abgekühlt)
 - Küchenabfälle, soweit nicht anderweitig entsorgt)
 - Büroabfälle (hausmüllähnlich)
 - Abfälle aus Unterkünften
 - Straßenkehrriecht
 - Marktabfälle
 - Einwegwäsche
 - Einwegartikel
 - Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle unter Beachtung von § 9 Abs. 4
- (2) Die Behälter sind stets verschlossen zu halten. Sie dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entsorgung möglich ist.
Die Behälter dürfen folgende maximale Bruttomasse aufweisen:
- | | | |
|-----|------|--------|
| MGB | 240 | 70 kg |
| MGB | 120 | 70 kg |
| MGB | 1100 | 500 kg |
| GMT | 220 | 70 kg |
| RTK | 110 | 35 kg |
- (3) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Container für Altglas nur montags bis freitags in der Zeit von 7:00 bis 12:00 Uhr und 15:00 bis

19:00 Uhr, samstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr benutzt werden. An Sonn- und Feiertagen ist das Einwerfen von Glas untersagt. Es ist auch verboten, Altglas und Altpapier sowie andere Abfälle neben Containern abzustellen, abzulegen oder die Stellplätze für die Container auf andere Art zu verunreinigen.

§ 9

Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall

- (1) Hausmüll ist der Sammelbegriff für alle festen Abfälle und Reststoffe, die im Interesse der Sauberhaltung der menschlichen Wohnung regelmäßig aus den Häusern entfernt werden müssen.
- (2) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind in Gewerbegebieten, Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und Industrie anfallen die Abfälle, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll entsorgt werden können.
- (3) Jeder Bürger und Gewerbetreibende, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, kirchliche Einrichtungen und Angehörige freier Berufe sind verpflichtet, Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle entsprechend den satzungsrechtlichen Bestimmungen getrennt zu überlassen.
- (4) Die Verwertung kompostierbarer Stoffe durch den Besitzer und/oder Verursacher (Eigenkompostierung) hat Vorrang vor einer Entsorgung durch den Landkreis.

§ 10

Altglas

- (1) Altglas im Sinne dieser Satzung ist Hohlglas (z. B. Flaschen, Konservengläser). Nur dieses ist farbsortiert in die dafür bereitgestellten Altglascontainer zu bringen.
- (2) Die Entsorgung von Fenster- und Spiegelglas, von Glasbruch sowie anderen Abfällen aus Glas, insbesondere von Porzellan und Keramik über Altglascontainer ist unzulässig. Diese Abfälle sind als Hausmüll im Sinne von § 9 Abs. 1 zu behandeln.
- (3) Die Altglascontainer sind ausschließlich für die Entsorgung aus Haushalten zu nutzen.

§ 11

Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne dieser Satzung sind Zeitungen, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer und/oder Verursacher entledigen will.
- (2) Altpapier aus Haushalten ist in die dafür bereitgestellten Altpapiercontainer zu bringen.
- (3) Altpapier aus Gewerbebetrieben ist gesondert, unter Beachtung der Verordnung über die Ver-

meidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 12. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1234) zu entsorgen.

- (4) Verunreinigtes Altpapier (z. B. Tapetenreste) ist als Hausmüll im Sinne von § 9 Abs. 1 zu behandeln.
Es darf nicht in den Altpapiercontainer eingeworfen werden.

§ 12

Metalle, Kunststoffe und Verbunde

- (1) Materialien im Sinne von § 5 Abs. 1 d sind Verpackungen aus Metall (Weißblech und Aluminium), Kunststoffe (z. B. Hohlkörper, Becher, Blister, Folien und Schaumstoffe), Verbunde (z. B. Getränkekartons), deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Die Materialien sind grob zu säubern und in den besonders gekennzeichneten Wertstoffsäcken bzw. Wertstoffbehältern gem. Anlage 3 bereitzustellen.

§ 13

Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind sperrige Abfälle aus Haushalten, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Ausmaße oder Beschaffenheit nicht in die zugelassenen Behälter passen oder deren Entleerung erschweren.

Zum Sperrmüll gehören insbesondere:

- Möbel, Matratzen und Sprungfedern
- Kinderwagen
- Teppiche und Bodenbeläge
- Koffer
- Rolladen (nichtmetallisch)

Einzelstücke dürfen nicht schwerer als 70 kg sein. Die maximalen Abmessungen dürfen 2 m x 1 m x 1 m nicht übersteigen.

- (2) Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle aus Bau- und Umbauarbeiten sowie die in den §§ 9 - 12 genannten Abfallarten und Wertstoffe sowie Abfälle aus Betriebsstätten, Werkstätten, Gewerbebetrieben, Einrichtungen und von Angehörigen freier Berufe.
- (3) Die Durchführung der Sperrmüllentsorgung erfolgt auf der Grundlage des Bestellsystems mittels Postkarte.
Jeder Haushalt hat die Möglichkeit, die Sperrmüllentsorgung zweimal jährlich in Anspruch zu nehmen.
Der Sperrmüll ist am Abholtag so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht gefährdet werden und das Entsorgungsfahrzeug ungehindert heranfahren kann.

Nicht unter diese Regelung fallen Haushaltsauflösungen. Die Entsorgung ist über kostenpflichtige Sonderabfuhr durchzuführen.

§ 14

Elektronikschrott

- (1) Zum Elektronikschrott gehören insbesondere
- Hauskühlgeräte
 - Geräte der Unterhaltungselektronik (Rundfunk- und Fernsehgeräte, Hifi-Anlagen usw.)
 - Informations- und Kommunikationsgeräte (Computer, Rechner usw.)
 - elektrische Haushaltsgroß- und -kleingeräte (Waschmaschine, Wäscheschleuder, Gas und Elektroherd, Elektroboiler, Staubsauger u. ä.)
 - Elektrowerkzeuge
- (2) Die Einsammlung von Elektronikschrott wird im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gesondert durchgeführt.
Die Durchführung der Elektronikschrotterfassung erfolgt gemäß § 13 Abs. 3 (siehe § 13 Abfallsatzung).

§ 15

Schadstoffe und schadstoffhaltige Abfälle

- (1) Schadstoffe und schadstoffhaltige Abfälle aus Haushalten entsprechend Anlage 2 dieser Satzung werden gesondert erfasst und einer sachgerechten Entsorgung zugeführt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Schadstoffe und schadstoffhaltige Abfälle aus Haushalten sind bei den mobilen Sammelstationen (Schadstoffmobil) zu übergeben bzw. bei den stationären Annahmestellen des Landkreises abzugeben.

§ 16

Anlieferung von Abfällen bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Bei der Anlieferung von Abfällen gemäß § 3 Abs. 7 und 8 sowie § 4 Abs. 4 durch den Besitzer und/oder Verursacher bzw. einen von ihm Beauftragten hat der Transport in geschlossenen oder gegen ein Verlieren des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.
- (2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree wird durch spezielle Benutzungsordnungen geregelt.

§ 17

Anzeige und Auskunftspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer im Sinne von § 4 hat beim Landkreis für jedes anschlusspflichtige Grundstück unter Angabe aller zur Gebührenerhebung erforderlichen Umstände (z.B. Anzahl der das Grundstück bewohnenden amtlich gemeldeten Personen, Art und Umfang der gewerblichen Nutzung, Nutzung als zeitweilig zum Wohnen

dienendes Wochenend- und Gartengrundstück) den Antrag zum Anschluss zu stellen.

Veränderungen in der Art der Nutzung und der Anzahl der amtlich gemeldeten Personen eines anschlusspflichtigen Grundstückes sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls verpflichtet. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle Umstände, die die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung betreffen.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer im Sinne von § 4 oder der schuldrechtlich Nutzungsberechtigte (z. B. Mieter), sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer/Nutzer verpflichtet, den Landkreis unverzüglich zu unterrichten.

§ 18

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, transport-, behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 19

Gebühren

Für die Abfallentsorgung und für die Benutzung der Abfallannahmestellen erhebt der Landkreis Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 4 Abs. 1 und 3 ein Grundstück, auf dem Abfall anfallen kann, nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder die anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 - entgegen § 5 Abs. 2 handelt,
 - entgegen § 5 Abs. 3 Abfälle die vom Landkreis zu befördern sind, in anderen als den gemäß § 7 festgelegten Behältern bereitstellt bzw. Gefäße mit Gegenständen befüllt, für die diese seitens des Landkreises Oder-Spree nicht bestimmt sind,
 - entgegen § 5 Abs. 4 die Behälter nicht so zur Abfuhr bereitstellt, dass der Abfuhrwagen an den Aufstellplatz heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind,
 - entgegen § 5 Abs. 5 den Stellplatz für Behälter oder den Transportweg vom Stellplatz zum Entsorgungsfahrzeug nicht ausreichend befestigt,
 - entgegen § 7 Abs. 3 handelt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 Altglascontainer außerhalb der festgesetzten Zeiten benutzt oder Ab-

fälle neben dem Container abstellt oder ablegt und die Containerstellplätze verunreinigt,

- entgegen § 8 Abs. 3 handelt,
 - entgegen § 10 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 und 4 handelt,
 - entgegen § 12 Abs. 2 handelt,
 - entgegen § 17 Abs. 1 dem Landkreis das Vorliegen, den Umfang sowie Veränderungen der Voraussetzungen für die Anschlusspflicht nicht unverzüglich anzeigt,
 - entgegen § 17 Abs. 2 und 3 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

§ 21

Inkrafttreten

Die Satzung, einschließlich der Anlagen 1 bis 3, tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen über die Abfallentsorgung

- des ehemaligen Landkreises Fürstenwalde vom 30. 09. 1992,

- des ehemaligen Landkreises Beeskow vom 19. 11. 1992,

- des ehemaligen Landkreises Eisenhüttenstadt/Land vom 01. 04. 1992,

- der Stadt Eisenhüttenstadt vom 21. 04. 1993 außer Kraft.

Beeskow, den 22. Dezember 1994

gez. Dr. Schröter
Landrat

gez. Rainer Steffen
Vorsitzender des
Kreistages

Anlage 1

Zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Oder-Spree

Die besonders überwachungsbedürftigen Abfälle gemäß jeweils gültigem Abfallartenkatalog sind generell von der Entsorgung ausgeschlossen und daher nicht gesondert aufgeführt.

Anlage 2

zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree

Liste der Schadstoffe und schadstoffhaltigen Abfälle

lfd.	AS-Nr.	Abfallart
01	35 106	Metallbehältnisse mit schädlichen Reststoffen
02	35 322	Bleiakkumulatoren
03	35 323	Ni-Cd. Akkulatoren
04	35 324	Batterien, quecksilberhaltig; Knopfzellen
05	35 325	Trockenbatterien

06	36 326	Leuchtstoffröhren, Thermometer
a.		quecksilberhaltige Rückstände sowie Energiesparlampen
07	52 102	Anorganische Säuren, Säuregemische und Beizen (sauer)
08	52 402	Laugen, Laugengemische und Beizen (basisch)
09	52 403	Ammoniaklösung
10	52 707	Fotochemie - Fixierbäder
11	52 723	Fotochemie - Entwicklerbäder
12	53 103	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
13	53 501	Altmedikamente
14	54 209	Feste fett- und ölver- schmierte Betriebsmittel
15	55 220	Lösemittel
16	57 127	Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Restinhalten
17	59 301	Feinchemikalien
18	59 302	Laborchemikalienreste, organisch
19	59 303	Laborchemikalienreste, anorganisch
20	59 801	Spraydosen - Gas in Patronen

Anlage 3 zur Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree

Zugelassene Behälter gemäß § 7 (2) Abfallentsorgungssatzung

1. Restabfälle (Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)

- Container	über 1,1 bis 30 cbm Füllraum
- Müllgroßbehälter MGB	1,1 cbm Füllraum
- Müllgroßbehälter MGB	240 l Füllraum
- Müllgroßbehälter MGB	120 l Füllraum
- Großmülltonne GMT	220 l Füllraum
- Ringmülltonne RTK	110 l Füllraum
- zugelassene Müllsäcke	bis 90 l

2. Wertstoffe

- Wertstoffsack (gelb)	
- Wertstoffbehälter (gelb) MGB	1,1 cbm Füllraum
- Wertstoffbehälter (gelb) MGB	240 l Füllraum
- Wertstoffbehälter (gelb) MGB	120 l Füllraum
- Wertstoffbehälter	Iglu und Depotcontainer

III. Teil: Genehmigung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung gemäß § 3 Abs. 3 Abfallgesetz (AbfG) sowie § 33 Abs. 3 Ziffer 1 Landesabfallvorschaltgesetz (LabfVG)

Mit Bescheid vom 24. Januar 1995 wurde durch das Landesumweltamt Brandenburg, Abteilung Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam der letzte Satz in der Anlage 1 Seite 5 zur Satzung genehmigt.

Die Anlage 1 Seite 1-5 wurde nicht genehmigt. Der Bescheid trägt das Aktenzeichen A2-Krannich und hat im Genehmigungsteil folgenden Wortlaut:

Bescheid

1. Zur oben genannten Abfallentsorgungssatzung wird die Zustimmung zum Ausschluss der in der Anlage 1 zur Satzung S. 5 letzter Satz bestimmten Abfälle erteilt.
2. Den in der Anlage 1 zur Satzung unter Angabe des Abfallschlüssels nach LAGA-Abfall-Katalog aufgeführten Abfallarten wird die Zustimmung zum Ausschluss von der Entsorgung nicht erteilt.

IV.) Abfallgebührensatzung des Landkreises Oder-Spree

Bekanntmachungsanordnung

Wegen Mängel bei der ursprünglichen Veröffentlichung (Märkische Oderzeitung, Amtliche Bekanntmachungen Landkreis Oder-Spree vom 30.12.1994, Nr.12) wird die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) im Gebiet des Landkreises Oder-Spree im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree erneut bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Der nachstehende Wortlaut der Abfallgebührensatzung hatte eine Gültigkeit vom 1. Januar 1995 bis zum 1. Juli 1996 (Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung vom 27.08.1996 zur Abfallgebührensatzung, Märkische Oderzeitung vom 17.10.1996).

Beeskow, den 06.04.04

Zalenga
Landrat

**Satzung
über die Erhebung von
Gebühren für die Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung)
im Gebiet des Landkreises Oder-Spree 1995**

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz -AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1510), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. 08. 1993
- Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. Teil I Nr. 66) Artikel 1 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und -Abfallgesetz - KrW-/AbfG)
- Vorschaltgesetz zum Abfallgesetz für das Land Brandenburg (Landesabfallvorschaltgesetz - LABfVG) vom 20. Januar 1992 (GVBl. Bbg. S. 16)
- Gesetz über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Dezember 1991 (GVBl. Bbg. S. 636)
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Kommunalverfassung) vom 18. Oktober 1993 (GVBl. Bbg. S. 398)
- Gesetz über die Kommunalabgaben, Vergnügungssteuer und zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden (Kommunalabgabengesetz) vom 27. 06. 1991 (GVBl. Bbg. S. 200)

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Abfallentsorgung und die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 2

Begriffserklärung

- (1) Wohngrundstücke sind Grundstücke und Gebäude, die zu Wohnzwecken genutzt werden. Wohnungen in (überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden sind als Wohngrundstück zu betrachten und neben dem Gewerbegrundstück gesondert anzumelden.
- (2) Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, die für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten genutzt werden. Befinden sich Gewerberäume (Geschäfte, Büros usw.) in Wohnhäusern, so sind diese als Gewerbegrundstück zu betrachten und dem Wohngrundstück gesondert anzumelden. Dies gilt nicht für gewerblich genutzte Arbeitszimmer in einer Wohnung. Gewerbegrundstücken gleichgestellt sind Grundstücke und Gebäude öffentlicher und gemeinnütziger Einrichtungen, sofern sie nicht für die ständige Unterbringung von Personen genutzt werden, wie Schulen, Kirchen, Verwaltungsge-

bäude, Internate, Wohnheime, Alterspflegeheime, Kinderheime usw.

- (3) Wochenendgrundstücke sind Grundstücke, die jemand neben seiner Hauptwohnung vorwiegend zu Zwecken der persönlichen Erholung inne hat und die planungsrechtlich unter § 10 Baunutzungsverordnung (Sondergebiete) fallen. Die sind z.B. Erholungsgrundstücke im Sinne der §§ 313 - 315 ZGB der DDR. Das auf dem Grundstück errichtete Gebäude muss eine Mindestwohnfläche von 25 m² aufweisen und zumindest Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Strom oder vergleichbare Energieversorgung besitzen.

§ 3

**Gebührenmaßstab, Grund- und Ziehungsgebühr
(Strichlistensystem)**

- (1) Die Abfallgebühr für Wohngrundstücke umfasst folgende Leistung:
 - Hausmüllentsorgung gemäß § 9 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree
 - Sperrmüllentsorgung gemäß § 13 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree
 - Elektronikschrottentsorgung gemäß § 14 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree
 - Entsorgung von Schadstoffen und schadstoffhaltigen Abfällen gemäß § 15 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree
 - Entsorgung von Altglas und Altpapier, sofern nicht durch das Duale System finanziert, gemäß §§ 10 und 11 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree
 - Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung
 - Beseitigung wilder Müllablagerungen und Autowracks gemäß § 3 Abs. 1 LABfVG vom 20. 01. 1992
 - Errichtung, Betrieb und Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree
- (2) Die Gebühren für Wohngrundstücke umfassen die Grundgebühr und die Ziehungsgebühr.
- (3) Die Grundgebühr für Wohngrundstücke wird grundstücksbezogen nach der Anzahl der sich ständig auf dem Grundstück aufhaltenden Personen berechnet. Hierfür maßgebend sind alle Einwohner, die in den Meldestellen der Kommunen für das jeweilige Grundstück erfasst sind. Soweit die Meldelisten von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, kann dieses bei glaubhaftem Nachweis entsprechend berücksichtigt werden. Die Grundgebühr pro Person beträgt: 64,80 DM
- (4) Die Ziehungsgebühr für Wohngrundstücke wird nach der Anzahl der tatsächlichen für das Grundstück angefallenen Ziehungen berechnet. Der Nachweis der Inanspruchnahme der Ziehungen erfolgt über eine Strichliste im Tourenplan, die durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen geführt wird.

Die Ziehungsgebühr für Wohngrundstücke beträgt je Behälter und Ziehung:

- 110 l oder 120 l Füllraum 2,15 DM
- 220 l oder 240 l Füllraum 4,30 DM
- 1100 l Füllraum 21,50 DM

(5) Die Gebühren für Gewerbegrundstücke umfassen folgende Leistungen:

- Entsorgung von hausmüllähnlichem Gewerbeamüll gemäß § 9 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree
- Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung
- Beseitigung wilder Müllablagerungen gemäß § 3 Abs. 1 LAbfG vom 20. 01. 1992
- Kleinstmengen von Schadstoffen
- Errichtung, Betrieb und Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree
- Entsorgung von Altglas und Altpapier, sofern nicht über das Duale System finanziert, gemäß §§ 10 und 11 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree

(6) Die Gebühren für Gewerbegrundstücke umfassen Benutzungsgebühr und Ziehungsgebühr.

(7) Die Benutzungsgebühr für Gewerbegrundstücke wird grundstücksbezogen nach der Anzahl der für das Grundstück zur Entsorgung angemeldeten Behälter berechnet.

Die Benutzungsgebühr pro Behälter beträgt:

- 110 l oder 120 l Füllraum 19,80 DM
- 220 l oder 240 l Füllraum 39,60 DM
- 1100 l Füllraum 198,00 DM

(8) Die Gebühr für Gewerbegrundstücke wird nach der Anzahl der tatsächlich für das Grundstück angefallenen Ziehungen berechnet. Der Nachweis der Inanspruchnahme der Ziehungen erfolgt über eine Strichliste im Tourenplan, die durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen geführt wird.

Die Ziehungsgebühr für Gewerbegrundstücke beträgt je Behälter und Ziehung:

- 110 l oder 120 l Füllraum 4,11 DM
- 220 l oder 240 l Füllraum 8,22 DM
- 1100 l Füllraum 41,10 DM

(9) Die Abfallgebühr für Wochenendgrundstücke umfasst für den Entsorgungszeitraum (anteilig) folgende Leistung:

- Entsorgung von Hausmüll gemäß § 9 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree im Zeitraum von April bis September des Jahres
- Entsorgung von Altglas und Altpapier, sofern nicht über das Duale System finanziert, gemäß §§ 10 und 11 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree
- Sperrmüllentsorgung gemäß § 13 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree
- Elektronikschrottentsorgung gemäß § 14 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree

- Entsorgung von Schadstoffen und schadstoffhaltigen Abfällen gemäß § 15 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree

- Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung

- Beseitigung wilder Müllablagerungen und Autowracks gemäß § 3 Abs. 1 der LAbfG vom 20. 01. 1992

- Errichtung, Betrieb und Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree

(10) Die Gebühr für Wochenendgrundstücke umfasst die Grundgebühr und die Ziehungsgebühr.

Die Grundgebühr pro Grundstück beträgt: 25,00 DM

(11) Die Ziehungsgebühr für Wochenendgrundstücke wird nach der Anzahl der tatsächlich für das Grundstück angefallenen Ziehungen berechnet. Der Nachweis der Inanspruchnahme der Ziehungen erfolgt über eine Strichliste im Tourenplan, die durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen geführt wird.

Die Ziehungsgebühr für Wochenendgrundstücke beträgt je Behälter und Ziehung:

- 110 l oder 120 l Füllraum 3,04 DM
- 220 l oder 240 l Füllraum 6,08 DM
- 1100 l Füllraum 30,40 DM

(12) Die Gebühr für die Abfallentsorgung außerhalb der Regelentsorgung (Sonderabfuhr, z. B. anlässlich von Feierlichkeiten und öffentlichen Veranstaltungen, auf besondere Anforderung des Anschlusspflichtigen usw.) beträgt je Behälter und Ziehung:

- 110 l oder 120 l Füllraum 3,50 DM
- 220 l oder 240 l Füllraum 7,00 DM
- 1100 l Füllraum 35,00 DM

(13) Die Gebühr für die Entsorgung eines Müllsackes gemäß Anlage 3 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree beträgt: 3,00 DM

(14) Die Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen auf die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree regelt die jeweils gültige Gebührenordnung für die Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree.

(15) Die Transportgebühr für Sonderabfuhr mittels Container regelt die jeweils gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung mittels Containerdienst im Landkreis Oder-Spree.

(16) Wurde beim Landkreis Oder-Spree gemäß § 5 Abs. 4 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung das Abholen des Müllbehälters beantragt und wurde diesem Antrag stattgegeben, so ist dafür pro Müllbehälter eine Holgebühr zu entrichten.

Die Holgebühr für Wohn- und Wochenendgrundstücke beträgt je Behälter 110, 120, 220, 240 l und Ziehung: 3,00 DM

§ 4**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die nach § 4 der Abfallentsorgungssatzung Benutzungspflichtigen; diese haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenpflichtig bei Sonderabfuhr ist der Abfallerzeuger, der die Leistung in Auftrag gibt.
- (3) Gebührenpflichtig im Falle der Selbstanlieferung zur Abfallentsorgungsanlage ist der Anlieferer.
- (4) Auf schriftlichen Antrag und mit schriftlichem Nachweis kann von der Gebühr ermäßigt werden, der drei Monate zusammenhängend abwesend ist als
 - Wehrdienstpflichtiger, Berufssoldat
 - Schüler, Lehrling oder Student, der in einem Internat untergebracht ist
 - Bürger, der sich in einem Alters- oder Pflegeheim, Rehabilitationsheim, Kurheim, Krankenhaus oder sonstigen medizinischen Einrichtungen aufhält.

§ 5**Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung. Die Gebühr wird vom Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats an berechnet.
 - (2) Die gemäß § 4 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung genehmigte Selbstanlieferung von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree befreit nicht von der Pflicht, die Grundgebühr zu zahlen.
 - (3) Bei Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree bzw. bei Sonderabfuhr entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung bzw. mit dem Beginn der Sonderabfuhr.
 - (4) Für die Veranlagung im Sinne dieser Satzung ist die Zahl der amtlich gemeldeten Personen maßgebend. Verändert sich die Anzahl der Personen, erfolgt die Gebührenänderung nach der Bekanntgabe zum Ersten des Folgemonats.
 - (5) Änderungen eines der für die Gebührenpflicht maßgebenden Umstände eines Grundstücks im Sinne des § 2 Abs. 2 werden ab dem 1. des folgenden Monats berücksichtigt.
 - (6) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt.
- (2) Die Gebühren werden wie folgt erhoben und fällig:
 - a) Die Grundgebühr für Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 1 wird für das Kalenderjahr erhoben. Die erste Rate, 50 % der Gebühr, wird am 1. April des Erhebungszeitraumes fällig. Die zweite Rate, 50 % der Gebühr, wird am 1. August des Erhebungszeitraumes fällig.
 - b) Die Nutzungsgebühr für Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 wird für das Kalenderjahr erhoben. Sie ist fällig am 1. April des Erhebungszeitraumes.
 - c) Die Nutzungsgebühr für Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 3 wird für das Kalenderjahr erhoben. Sie ist am 1. April des Erhebungszeitraumes fällig.
 - d) Die Ziehungsgebühr für Wohn- und Gewerbegrundstücke wird für das Kalenderjahr erhoben. Sie wird fällig in zwei Teilbeträgen zum 01. 08. des laufenden Kalenderjahres und zum 01.02. des folgenden Kalenderjahres.
 - e) Die Gebühr für in Anspruch genommene Ziehungen bei Grundstücken im Sinne des § 2 Abs. 3 wird fällig am 01.11. des laufenden Kalenderjahres.
 - f) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen im Sinne des § 5 im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Gebührenbescheid kann im Laufe oder nach Abschluss des Kalenderjahres ergehen.
 - g) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen, Entstehen bzw. Erlöschen der Gebührenpflicht und Veränderungen in der Gebührenhöhe sowie für Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen und Sonderabfuhr werden die Gebühren nach Entstehen bzw. Erlöschen der Gebührenpflicht erhoben.
 - (3) Die Gebühren für Selbstanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree werden mit der Anlieferung fällig - außer für Selbstanlieferer gemäß § 4 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung.
 - (4) Die Gebühren für die Sonderabfuhr werden mit der Beendigung der Sonderabfuhr fällig.
 - (5) Die Gebühr für die Entsorgung eines Müllsacks ist beim Erwerb des Müllsacks zu entrichten.

§ 7**Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Hat der bisherige Pflichtige die recht-

zeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Landkreis entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 7 sind gemäß § 17 i. V. m. § 20 Abs. 1 Buchstabe k und I und Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung Ordnungswidrigkeiten und werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. 01. 1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)
 - des ehemaligen Landkreises Beeskow vom 19.11.1992
 - des ehemaligen Landkreises Eisenhüttenstadt vom 04.01.1994
 - der Stadt Eisenhüttenstadt vom 04.01.1994 und
 - des ehemaligen Landkreises Fürstenwalde vom 30.09.1992
 außer Kraft.

Beeskow, den 22. Dezember 1994

Steffen
Vorsitzender des
Kreistages

Dr. Schröter
Landrat

V.) Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2002 des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“ (KWU)

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 27. März 1995 (veröffentlicht im GVBl. des Landes Brandenburg Teil II S. 314), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der EigV vom 04. September 2001 (GVBl. II S. 547) liegt der nachfolgende Jahresabschluss einschließlich Bestätigungsvermerke zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Jahresabschluss 2002 des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“ (KWU)
Kreistagsbeschluss 3/2004

Ort und Zeit der Auslegung: Landkreis Oder-Spree
Kämmerei/Zimmer B 402
Breitscheidstr. 7/ Haus B
15848 Beeskow

während der Sprechzeiten in der Zeit vom 26.4. bis 3.5.2004.

M. Zalenga
Landrat

VI.) Beschlüsse des Kreistages vom 23.03.2004

1.) Grundstruktur und Mitteleinsatz 2004 für die Förderung der ambulanten sozialen Dienste im Landkreis Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 32/3/04)

Der Kreistag beschließt die Anpassung der Grundstruktur für die schwerpunktmäßige Förderung von ambulanten sozialen Diensten im Landkreis Oder-Spree sowie Finanzbedarf, Mitteleinsatz und Deckung für 2004.

2.) Beitritt zur ÖBAV Unterstützungskasse e.V.

(Beschluss-Nr. 5/3/04)

Der Landkreis Oder-Spree tritt der ÖBAV Unterstützungskasse e.V. ab 01.01.2004 bei.

3.) Feststellung des Jahresabschlusses und den Lagebericht, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes KWU für das Wirtschaftsjahr 2002

(Beschluss-Nr. 3/3/04)

Der Kreistag beschließt:

1. den Jahresabschluss 2002 des KWU mit Lagebericht,
2. den ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 92.766,19 € auf neue Rechnung vorzutragen
3. die Werkleitung des KWU für das Wirtschaftsjahr 2002 zu entlasten.

4.) Grundsatzbeschluss zum Neubau eines Unterrichtsgebäudes auf dem Gelände der Albert-Schweitzer-Gesamtschule Beeskow

(Beschluss-Nr. 16/3/04)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der Planung des Neubaus eines Unterrichtsgebäudes für das Unterrichtsfach Wirtschaft-Arbeit-Technik auf dem Gelände der Albert-Schweitzer-Gesamtschule in Beeskow, Schulstraße.

5.) Jugendförderplan 2004-2007 - Fortschreibung

(Beschluss-Nr. 24/3/04)

Der Kreistag bestätigt die Fortschreibung des Jugendförderplanes 2004 – 2007 als Arbeitsgrundlage und Ergänzung zum Haushaltsplan

6.) Begrenzung der Zügigkeit des Geschwister-Scholl-Gymnasiums Fürstenwalde

(Beschluss-Nr. 17/3/04)

Der Kreistag beschließt die Begrenzung der Zügigkeit des Geschwister-Scholl-Gymnasiums Fürstenwalde auf 3 Züge ab Schuljahr 2004/05.

7.) Begrenzung der Zügigkeit des Carl-Bechstein-Gymnasiums Erkner

(Beschluss-Nr. 18/3/04)

Der Kreistag beschließt die Begrenzung der Zügigkeit des Carl-Bechstein-Gymnasiums Erkner auf 3 Züge ab Schuljahr 2004/05.

8.) Begrenzung der Zügigkeit des Rouanet-Gymnasiums Beeskow

(Beschluss-Nr. 19/3/04)

Der Kreistag beschließt die Begrenzung der Zügigkeit des Rouanet-Gymnasiums Beeskow auf 3 Züge ab Schuljahr 2004/05.

9.) Grundsatz- und Baubeschluss zum Ausbau der K 6743 – Ortsdurchfahrt Beerfelde

(Beschluss-Nr. 27/3/04)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der Planung und dem Ausbau der Kreisstraße 6743 - Ortsdurchfahrt Beerfelde.

10.) Gemeinsame Erklärung über Partnerschaft und Zusammenarbeit des Bezirkes Maramures (Rumänien) und des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 39/3/04)

Der Kreistag stimmt der „Gemeinsamen Erklärung über Partnerschaft und Zusammenarbeit des Bezirkes Maramures (Rumänien) und des Landkreises Oder-Spree (Bundesrepublik Deutschland) bezüglich der Zusammenarbeit auf wissenschaftlich-technischen, kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Bereichen“ zu

11.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr. ohne/3/04)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat folgende Mitglieder in den Ausschüssen berufen:

Kreisausschuss

Für Herrn Dr. Gernot Wittling wird Herr Heinz Friedrich in den Ausschuss berufen.

Stellvertreter: Frau Monika Kilian

Für Herrn Karl-Friedrich Rubach wird Herr Joachim Schulze berufen

Stellvertreter: Herr Rainer Bublak

Werksausschuss Bevölkerungsschutz

Für Herrn Dr. Gernot Wittling wird Herr Heinz Friedrich in den Ausschuss berufen

Finanzausschuss

Für Herrn Klaus Schroth wird Frau Christel Schmidt in den Ausschuss berufen

Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bauen

Für Herrn Karl-Friedrich Rubach wird Herr Heinz Friedrich in den Ausschuss berufen

Wahlprüfungsausschuss

Für Herrn Dr. Gernot Wittling wird Herr Klaus Schroth berufen

Zweckverband der Sparkasse Oder-Spree

Als Stellvertreter für Herrn Klaus Schroth wird Herr Heinz Friedrich berufen

Kreistag

Herr Heiko Pohl (PRO) schließt sich der Fraktion der CDU an

Herr Karl-Friedrich Rubach (SPD) schließt sich der Fraktion der BVOS an

12.) Verzeichnis der örtlichen Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen für das Jahr 2004

(Beschluss-Nr. 21/3/04)

Der Kreistag beschließt das in der Anlage beigefügte Verzeichnis der örtlichen Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen für das Jahr 2004 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 14 Ladenschlussgesetz. Das Verzeichnis regelt die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen anlässlich konkreter Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen im Landkreis Oder-Spree.

Anlage2004**Verzeichnis der örtlichen Märkte , Messen oder ähnlichen Veranstaltungen nach § 14 Ladenschlussgesetz**

Gemeinde/	Anlass	konkret bezeichneter onn- oder Feiertag (§1Abs.1) erster Sonn-/Feiertag nach Eröffnung des Marktes, der Messe oder der ähnlichen Veranstaltung (§1Abs.2)	einbezogenes Gebiet	Öffnungszeiten
Fürstenwalde	Nostalgiemarkt	04.04.2004	Stadtteil Mitte	12.00 - 17.00
	Frühlingswochen	09.05.2004	gesamtes Stadtgebiet	13.00 - 18.00
	Handwerker- u. Bauernmarkt	12.09.2004	gesamtes Stadtgebiet	13.00 - 18.00
	Mittelaltermarkt	17.10.2004	Stadtteil Mitte	12.00 - 17.00
	Herbstfest	24.10.2004	Stadtteil Nord	12.00 - 17.00
Gosen	Frühlingsfest	09.05.2004	Müggelpark Gosen	11.00 - 16.00
	Herbstfest	26.09.2004	Müggelpark Gosen	11.00 - 16.00
Erkner	Heimatfest	16.05.2004	gesamtes Stadtgebiet	13.00 - 18.00
Eisenhütten- stadt	Winterfest	25.01.2004	Glashüttenstraße	12.00 - 17.00
	Frühlingsfest	28.03.2004	Glashüttenstraße	12.00 - 17.00
	Sommerfest	20.06.2004	Glashüttenstraße	12.00 - 17.00
	Herbstfest	10.10.2004	Glashüttenstraße	12.00 - 17.00
	Frühlingsfest	18.04.2004	Fröbelringpassage	10.00 - 15.00
	Sportfest	20.06.2004	Fröbelringpassage	10.00 - 15.00
	Sommerfest	04.07.2004	Fröbelringpassage	10.00 - 15.00
	Herbstfest	05.09.2004	Fröbelringpassage	10.00 - 15.00
	Kinderfest	06.06.2004	Lindenallee	10.00 - 15.00
	Brückenfest	15.08.2004	Fürstenberg	10.00 - 15.00
	Märchentage	12.09.2004	Fürstenberg	10.00 - 15.00
	Fest der Regionen	26.09.2004	Nordpassagen	10.00 - 15.00
	Fest der Regionen	07.11.2004	Nordpassagen	10.00 - 15.00
Stadtfest	22.08.2004	Lindenallee Nordpassagen	13.00 - 18.00	
Heinersdorf	Kinder- u. Dorffest	06.06.2004	"Ihr Teppichfreund"	12.00 - 17.00
	Reitturnier	08.08.2004	"Ihr Teppichfreund"	12.00 - 17.00
	Tierparkfest	12.09.2004	"Ihr Teppichfreund"	12.00 - 17.00
Müllrose	Frühlingswoche	04.04.2004	Biegener Straße 15	12.00 - 17.00
	Herbstmarkt	10.10.2004	Biegener Straße 15	12.00 - 17.00
	Rund ums Haus	07.11.2004	Biegener Straße 15	12.00 - 17.00

Beeskow	Frühlingsmarkt	25.04.2004	gesamtes Stadtgebiet	9.00 - 14.00
	Herbstmarkt	26.09.2004	gesamtes Stadtgebiet	9.00 - 14.00
Storkow	Frühlingsmarkt	02.05.2004	rund um den Markt einschließlich	11.00 - 16.00
Schloßstraße, Altstadt			u. Breitscheidstraße vom Markt bis zur Thälmann- Straße	
Bad Saarow	Ostermarkt	04.04.2004	Seestraße, Bahnhofs-	12.00 - 17.00
platz, Am Kurpark				

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

I.) 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Lindenberg

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 2 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) die von der Versammlung des Wasserzweckverbandes Lindenberg in ihrer Sitzung am 17.12.2003 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 3.12.2001 bekannt.

Beeskow, 10.03.04

Zalenga
Landrat

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Lindenberg

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 1, 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der jeweiligen geltenden Fassung und des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Versammlung in öffentlicher Sitzung am 17.12.03 folgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung erlassen:

Artikel I

§ 2, Abs. 1 erhält folgende Neufassung

Die Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Tauche mit dem Ortsteil Lindenberg und die Gemeinde Rietz-Neuendorf mit den Ortsteilen Glienicke und Herzberg

§ 6, Abs. 3, wird wie folgt neu gefasst:

Jede Mitgliedsgemeinde erhält zwei Stimmen.

Demnach erhalten derzeit

die Gemeinde Tauche für den Ortsteil Lindenberg
2 Stimmen,

und die Gemeinde Rietz-Neuendorf für die Ortsteile
Glienicke und Herzberg
2 Stimmen.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Diese 2. Änderungssatzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree in Kraft.
2. Der Verbandsvorsteher ist ermächtigt, die Verbandssatzung in der Fassung dieser 2. Änderungssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Rietz-Neuendorf, 17.12.2003 Rietz-Neuendorf, 17.12.2003

Klempert
Verbandsvorsteher

A. Hennig
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

II.) Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i. V. m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) die von der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee - Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 25.03.2004 beschlossene Verbandssatzung bekannt.

Beeskow, 06.04.04

Zalenga
Landrat

**Verbandssatzung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
„Scharmützelsee–Storkow/Mark“**

Aufgrund der

- § 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I S. 194) und des
- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I S. 154) in der z.Zt. geltenden Fassung

hat die **Verbandsversammlung** des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ in ihrer Sitzung am 25.03.2004 folgende **Verbandssatzung** beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Organe
- § 3 **Verbandsversammlung**
- § 4 Aufgaben der **Verbandsversammlung**
- § 5 Einberufung der **Verbandsversammlung**
- § 6 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit
- § 7 Beschlussfassung
- § 8 Wahlen
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder der **Verbandsversammlung**
- § 10 Wahl, Stellung und Aufgaben des **Verbandsvorstandes**
- § 11 Wahl, Stellung und Aufgaben des **Verbandsvorstehers**
- § 12 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit
- § 13 Bestellung und Zuständigkeit des **Verbandsgeschäftsführers**
- § 14 Rechts- und Verwaltungsgeschäfte
- § 15 Rechtsverhältnisse der **Verbandsbediensteten**
- § 16 Wirtschaftsführung
- § 17 Wirtschaftsplan, Kredite, Kassenkredite
- § 18 Schlichtung von Streitigkeiten
- § 19 Aufnahme und Ausscheiden von **Verbandsmitgliedern**
- § 20 Auflösung des **Zweckverbandes** und Abwicklung
- § 21 Bekanntmachungen
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinden nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung bilden nach den §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i.V.m. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) einen **Zweckverband**.
- (2) Der Name des **Zweckverbandes** lautet: Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee–Storkow/Mark“.
- (3) Der **Zweckverband** ist eine Körperschaft des

öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen.

- (4) Der Sitz des **Zweckverbandes** ist 15864 Wendisch Rietz.
- (5) Das **Verbandsgebiet** umfasst das Gebiet der **Verbandsmitglieder**

für den Bereich Wasserversorgung

im Landkreis Oder-Spree	Zahl der Stimmen in der Verbandsversammlung
-------------------------	---

Bad Saarow mit den Ortsteilen Bad Saarow und Neu Golm	3
---	---

Diensdorf-Radlow	1
------------------	---

Reichenwalde mit den Ortsteilen Dahmsdorf, Kolpin und Reichenwalde	1
---	---

Rietz-Neuendorf mit den Ortsteilen Ahrensdorf, Alt Golm, Behrensdorf, Pfaffendorf, Sauen und Wilmersdorf	1
--	---

Storkow (Mark) mit den Ortsteilen Alt Stahnsdorf, Bugk, Görsdorf, Groß Schauen, Kummersdorf, Philadelphia, Rieplos, Schwerin, Selchow und Storkow (Mark)	6
--	---

Wendisch Rietz	1
----------------	---

im Landkreis Dahme-Spreewald

Heidensee mit den Ortsteilen Blossin, Prieros, Streganz und Wolzig	2
--	---

§ 2 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorstand und
- c) der Verbandsvorsteher.

§ 3 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung mit unterschiedlichem Stimmgewicht.
- (2) Das Stimmgewicht der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitglieder und zwar dergestalt, dass jedem Mitglied einer Gemeinde je angefangene 1500 Einwohner eine Stimme zukommt. Sofern für ein Mitglied Rechte und Pflichten nur für einzelne Orts- oder Gemeindeteile bestehen, sind für die Ermittlung der Stimmzahlen die Einwohner des Orts- oder Gemeindeteils zu berücksichtigen. Maßgeblich ist die vom jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt bekannt gegebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres. Danach haben die Verbandsmitglieder die in § 1 Abs. 5 genannte Zahl der Stimmen.
- (3) In Angelegenheiten, die allein eine Teilaufgabe (Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung) betreffen, haben nur die Vertreter der Verbandsmitglieder ein Stimmrecht, die diese Teilaufgabe auf den Zweckverband übertragen haben. Keine Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 sind die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, selbst wenn diese nur eine Teilaufgabe auf den Verband übertragen haben oder nur mit einer Teilaufgabe ausscheiden. Bei Wahlen und Personalangelegenheiten sowie bei Abstimmungen darüber, ob eine Angelegenheit nach Satz 1 vorliegt, hat jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Zweckverbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen, die von ihr nicht übertragen werden können:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen,
3. die Festsetzung öffentlich-rechtlicher Abgaben,

4. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan einschließlich des Finanzplanes und die Aufnahme von Krediten,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
6. die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
7. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
9. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
10. Auftragsvergabe sowie sonstige Verträge und Verpflichtungen, die nicht der Entscheidung des Verbandsvorstandes gemäß § 10 Abs. 11 lit. a dieser Satzung unterliegen
11. die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben
12. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters
13. Bestimmung der Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihrer Stellvertreter.

§ 5 Einberufung der Verbandsversammlung

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr ein. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage. Dabei werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Die Einladung wegen Vorliegens einer Dringlichkeit bedarf der Bestätigung durch die Verbandsversammlung. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl durch die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder eingebracht wird.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen

einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss.

- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung soll in der nächsten Sitzung über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheiden.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden anwesenden Stimmen gefasst.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes nach § 1 Abs. 6 der Satzung bedürfen einer einstimmigen Beschlussfassung, wobei mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmenzahl des Zweckverbandes vorhanden sein müssen. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Zweckverbandes sowie Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl. Sonstige Änderungen der Verbandsatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl.

§ 8 Wahlen

Gewählt wird durch Stimmzettel in geheimer Wahl. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl erhält. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zieht.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung

Für die Annahme der Wahl, ihre Ablehnung, Rechte und Pflichten, Verschwiegenheits- und Treuepflicht sowie Ausschließungsgründe gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 10 Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus:
- a) dem Verbandsvorsteher und
 - b) zwei von der Verbandsversammlung gewählten Vertretern der Verbandsmitglieder.

An den Sitzungen des Verbandsvorstandes nimmt der Verbandsgeschäftsführer mit beratender Stimme teil.

- (2) In ihrer ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode soll die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte die Mitglieder des Verbandsvorstandes bestimmen.
- (3) Für jedes Vorstandsmitglied nach Abs. 1b ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (4) Nach Ablauf der Kommunalwahlperiode bleibt der Verbandsvorstand bis zur Bildung des neuen Verbandsvorstandes im Amt.
- (5) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher.
- (6) Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes nach Bedarf schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder (Abs. 1b) oder die Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Für einzelne dringliche Fälle kann die Ladungsfrist auf einen Tag abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Dabei werden Absentag und Sitzungstag nicht berücksichtigt.
- (7) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind öffentlich.
- (8) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der zweiten Ladung hierauf hingewiesen wird.
- (9) Jedes Mitglied des Verbandsvorstandes hat eine Stimme. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- (10) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Verbandsvorsteher, einem Vorstandsmitglied und dem vom Verbandsvorsteher zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen. Der Verbandsvorstand soll in der nächsten Sitzung über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheiden.
- (11) Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor, indem er für die Verbandsversammlung eine Beschlussempfehlung abgibt. Darüber hinaus entscheidet der Verbandsvorstand über:
- a) Auftragsvergabe sowie sonstige Verträge und Verpflichtungen, die nicht der Entscheidung des Verbandsvorstehers nach § 11 Abs. 6 unterliegen und die die Summe von 250.000 € netto nicht überschreiten. Bei über diesem Betrag liegenden Rechtsgeschäften

ist die Verbandsversammlung zuständig.

- b) einzelne Angelegenheiten, die durch Beschluss der Verbandsversammlung auf den Verbandsvorstand übertragen werden.
 - c) Widersprüche gegen Umlagebescheide.
- (12) Der Verbandsvorstand hat der Verbandsversammlung über die Beschlüsse alsbald zu berichten.

§ 11 Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie seinen Stellvertreter aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- (2) Scheidet der Verbandsvorsteher aus, so übt sein Stellvertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsvorstehers aus.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, dieser Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Verbandsvorsteher hat Beschlüsse der Verbandsversammlung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber der Verbandsversammlung ausgesprochen werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter schriftlicher Angabe der Beanstandungsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der Sitzung, in der der beanstandete Beschluss gefasst worden ist, stattzufinden. Ist nach der Auffassung des Verbandsvorstehers auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihn erneut beanstanden und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde herbeiführen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (6) Der Verbandsvorsteher entscheidet im Rahmen des Wirtschaftsplanes über Auftragsvergabe sowie sonstige Verträge und Verpflichtungen mit einem Wert des Gegenstandes bis 10.000,00 € netto.

§ 12 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

Die Vertreter der Verbandsmitglieder, der Verbandsvorsteher, die Mitglieder des Verbandsvorstandes, der Vorsitzende der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben

Anspruch auf ein Sitzungsgeld, der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung. Verdienstausfall zählt nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld abgegolten sind. Das nähere regelt die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Bestellung und Zuständigkeit des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Verbandsvorstandes durch die Verbandsversammlung bestellt; er ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer muss die für seine Aufgabe erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen.
- (3) Ist die Stelle des Verbandsgeschäftsführers unbesetzt, so nimmt der Verbandsvorsteher die Geschäfte des Verbandsgeschäftsführers wahr.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer hat
 - a) den Verbandsvorsteher bei der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung zu unterstützen,
 - b) die ihm vom Verbandsvorsteher übertragenen Aufgaben zu erfüllen und
 - c) die Geschäfte der laufenden Verwaltung entsprechend der Dienstanweisung zu führen.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Dienstanweisung.

§ 14 Rechts- und Verwaltungsgeschäfte

- (1) Nach außen vertritt der Verbandsvorsteher den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Er kann seine Zuständigkeit für bestimmte Aufgabengruppen auf den Verbandsgeschäftsführer übertragen.
- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Zweckverbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Bei den Geschäften der laufenden Verwaltung unterzeichnet der Verbandsvorsteher allein.
- (3) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so gelten für die Bevollmächtigung die Vorschriften für Verpflichtungserklärungen entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die den Verbandsvorsteher persönlich betreffen, übernimmt der Stellvertreter

des Verbandsvorstehers die Geschäfte.

§ 15 Rechtsverhältnisse der Verbandsbediensteten

- (1) Der Zweckverband kann Angestellte und Arbeiter beschäftigen.
- (2) Die Bediensteten des Verbandes müssen die für die Erfüllung ihrer Aufgabe nötige Eignung besitzen.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Änderung der Verbandsaufgabe wird sich der Verband um die Übernahme der Bediensteten des Verbandes bemühen. Ist dies nicht möglich, hat die Verbandsversammlung vor Auflösung bzw. Änderung der Verbandsaufgabe die Übernahme oder sonstige Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 GKG durch Beschluss zu gewährleisten.

§ 16 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Zweckverband hat seine Finanzwirtschaft so zu planen und zu führen, dass unter Wahrung der gemeinwirtschaftlichen Grundsätze die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (3) Der Zweckverband erhebt für seine Leistungen Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg.
- (4) Kredite darf der Zweckverband nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Kredite dürfen nur im Vermögensplan, der Bestandteil des Wirtschaftsplanes ist, und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.
- (5) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitglieds zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Sofern eine Gemeinde nur mit einzelnen Orts- oder Gemeindeteilen Verbandsmitglied ist, sind die Einwohner des Orts- oder Gemeindeteils zu berücksichtigen. Maßgeblich ist die vom jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt bekannt gegebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres. Die Ermittlung der Umlage erfolgt getrennt nach den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Der Widerspruch gegen den Umlagebescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Verbandsvorstand. Die

erhobene Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 17 Wirtschaftsplan, Kredite, Kassenkredite

- (1) Der Zweckverband hat für jedes Wirtschaftsjahr (Haushaltsjahr) einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (2) Der Wirtschaftsplan tritt mit Beginn des Wirtschaftsjahres in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist Grundlage für die Finanzwirtschaft des Zweckverbandes; er muss alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten.
- (4) Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht; für ihn und seine Teile gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigV) des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sowie bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann eine Schiedsvereinbarung zwischen den Beteiligten abgeschlossen werden.

§ 19 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Zweckverband kann durch die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erweitert werden. Das beigetretene Verbandsmitglied ist verpflichtet, alle Anlagen, Einrichtungen und Beteiligungen auf den Zweckverband entschädigungslos zu Eigentum für den Aufgabenbereich nach § 1 zu übertragen, der durch die Beitrittserklärung auf den Zweckverband übergegangen ist. Der Zweckverband soll als Rechtsnachfolger in alle Verträge eintreten, die das beigetretene Verbandsmitglied mit Dritten geschlossen hat, soweit der Vertragsinhalt von der Satzung des Verbandes umfasst wird und dem Zweck der Solidargemeinschaft des Verbandes dienlich ist. Ist der Beitritt zum Zweckverband rechtsverbindlich bewirkt, so ist das Mitglied verpflichtet, auch die dinglichen Nutzungsrechte an Grundstücken auf den Zweckverband für den übertragenen Aufgabenbereich zu übertragen.
- (2) Der Austritt muss unter Vorlage eines

entsprechenden Beschlusses gegenüber dem Verbandsvorsteher schriftlich erklärt werden. Die Erklärung des Ausscheidens muss dem Zweckverband mindestens 12 Monate vor dem beabsichtigten Ausscheidetermin zugegangen sein. Soweit notwendig, schließen der Verband und das ausscheidende Verbandsmitglied eine finanzielle Auseinandersetzungsvereinbarung.

§ 20 Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung

- (1) Abwickler ist der Verbandsvorsteher, soweit nicht im Auflösungsvertrag zur Beendigung der Zusammenarbeit die Bestellung eines anderen Abwicklers vorgesehen ist. Hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten des Abwicklers und seiner Befugnis, den Zweckverband zu vertreten, finden die Vorschriften des § 20 b Abs. 3 und 4 GKG Anwendung.
- (2) Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen wird unter den Verbandsmitgliedern wie folgt verteilt:
Das dem Zweckverband übergebene Anlagevermögen gemäß § 1 Abs. 7 dieser Satzung wird zum Restbuchwert dem jeweiligen Verbandsmitglied zurückgegeben. Der noch verbleibende Teil des Vermögens wird unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der Beteiligungsquote gemäß § 16 Abs. 5 verteilt.

§ 21 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Verbandsvorsteher.

Satzungen und sonstige Rechtsvorschriften des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree und im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald bekannt gegeben.

Einladungen zu Sitzungen des Vorstandes, der Verbandsversammlung und sonstige Veröffentlichungen erscheinen:

in den Regionalausgaben der Märkischen Oderzeitung:

Oder-Spree-Journal und

Spree-Journal und

im

KaWe Kurier mit amtlichen Nachrichten für den Landkreis Dahme-Spreewald.

In den Einladungen sind die Zeit, der Ort und die Tagesordnung anzugeben. Die Bekanntmachung der Einladung erfolgt zehn Tage vor der Verbandsversammlung und ebenfalls zehn Tage vor der Vorstandssitzung.

- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes, Strandstr. 7 in 15864 Wendisch Rietz, zu jedermanns Einsicht während der

Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Sie wird vom Verbandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wendisch Rietz, den 30.03.2004

gez.
Carsten Krappmann
Verbandsvorsteher

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch Rietz, den 30.03.2004

gez.
Carsten Krappmann
Verbandsvorsteher

Siegel

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

**I.) Bekanntmachungen der Sparkasse Oder-Spree
Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
Aufgebote von Sparkassenbüchern**

Sparkasse
Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 6000392875
BLZ: 170 550 50

Kto.-Nr.: 600 362 9469
BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 23.12.2003
Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse
Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 610 144 8272
BLZ: 170 550 50

Kto.-Nr.: 600 400 6163
BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 03.03.2004
Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse
Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 670 409 2674
BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 03.03.2004
Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse
Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 638 320 3590
BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 04.03.2004
Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse
Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 638 330 9380
BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 15.03.2004
Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse
Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 670 139 9191
BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 30.03.2004
Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse
Oder-Spree

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer : 647 051 1668
BLZ : 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 27. Februar 2004
Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse Oder-Spree

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer : 680 900 4376
BLZ : 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 26. März 2004
Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse Oder-Spree

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kontonummer : 650 365 3873
BLZ : 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 05. April 2004
Sparkasse Oder-Spree

II.) Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark

1.) Wirtschaftsplan 2003 für den Betriebsbereich Schmutzwasserentsorgung

Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“
Betriebsbereich Schmutzwasserentsorgung

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2003

Auf Grund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung per Beschluss 28/03 am 04.09.2003 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2003 festgestellt.

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	6.227.182,00 €
die Aufwendungen	5.377.632,00 €
das Jahresergebnis	849.550,00 €
1.2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	15.592.909,00 €
die Ausgaben	15.592.909,00 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	12.779.404,00 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	890.000,00 €
2.4. die Verbandsumlage	850.000,00 €

Wendisch Rietz, 10.09.2003

gez. W. Heiber
Vorsitzender der

gez. K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

Verbandsversammlung

2.) Wirtschaftsplan 2004 für den Betriebsbereich
Schmutzwasserentsorgung

Wasser- und Abwasserzweckverband
„Scharmützelsee-Storkow/Mark“
Betriebsbereich Schmutzwasserentsorgung

**Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2004**

Auf Grund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung per Beschluss 47/03 am 24.10.2003 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 festgestellt.

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	5.889.493,00 €
die Aufwendungen	4.979.794,00 €
das Jahresergebnis	909.699,00 €
1.2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	4.291.099,00 €
die Ausgaben	4.291.099,00 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	1.010.600,00 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	900.000,00 €
2.4. die Verbandsumlage	850.000,00 €

Wendisch Rietz, 25.10.2003

W. Heiber
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

K.-H. Alert
Verbandsvorsteher

3.) Wirtschaftsplan 2004 für den Betriebsbereich
Schmutzwasserentsorgung

Wasser- und Abwasserzweckverband
„Scharmützelsee-Storkow/Mark“
Betriebsbereich Schmutzwasserentsorgung

**Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2004**

Auf Grund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung per Beschluss 28/04 am 06.04.2004 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 festgestellt.

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	5.091.053,00 €
die Aufwendungen	5.089.384,00 €
das Jahresergebnis	1.669,00 €
1.2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	3.289.348,00 €
die Ausgaben	3.289.348,00 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	1.010.600,00 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	3.400.000,00 €
2.4. die Verbandsumlage	0,00 €

Wendisch Rietz, 06.04.2004

S. Wiesner
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

H.-J. Schröder
stellvert.
Verbandsvorsteher

4.) Wirtschaftsplan 2004 für den Betriebsbereich Wasserversorgung

Wasser- und Abwasserzweckverband
 „Scharmützelsee-Storkow/Mark“
 Betriebsbereich Schmutzwasserentsorgung

**Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV
 für das Wirtschaftsjahr 2004**

Auf Grund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung per Beschluss 49/03 am 24.10.2003 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 festgestellt.

1. Es betragen		
1.1. im Erfolgsplan		
die Erträge	1.662.336,00 €	
die Aufwendungen	1.575.186,00 €	
das Jahresergebnis	87.150,00 €	
1.2. im Vermögensplan		
die Einnahmen	1.703.772,00 €	
die Ausgaben	1.703.772,00 €	
2. Es werden festgesetzt		
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	521.183,00 €	
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €	
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	275.000,00 €	
2.4. die Verbandsumlage	0,00 €	

Wendisch Rietz, 25.10.2003

W. Heiber	K.-H. Alert
Vorsitzender der Verbandsversammlung	Verbandsvorsteher

5.) Wasserversorgungssatzung

**Satzung über die öffentliche Wasserversorgung
 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
 "Scharmützelsee-Storkow/Mark"**

Aufgrund

- der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der z.Zt. geltenden Fassung i. V. m.

- den §§ 1, 4, 6 und 8 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194) sowie
- der §§ 59 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (WG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302) in der z.Zt. geltenden Fassung

hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee–Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 25.03.2004 folgende

Wasserversorgungssatzung

beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 5 Anschlusszwang
- § 6 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 7 Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 9 Art des Anschlusses
- § 10 Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses
- § 11 Wasserlieferung
- § 12 Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten
- § 13 Wassermessung
- § 14 Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen und Auskunftspflicht
- § 15 Abmeldung des Wasserbezuges
- § 16 Einstellung der Wasserlieferung
- § 17 Haftung
- § 18 Berechnung, Fälligkeit und Hebung der Beiträge und Gebühren
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Der Zweckverband errichtet und unterhält Wasserversorgungsanlagen zu dem Zweck, die Grundstücke der Mitgliedsgemeinden, die ihm diese Aufgabe übertragen haben, mit Trinkwasser zu versorgen. Er betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung. Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Zweckverband.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Verbandsgebiet im Sinne dieser Satzung ist die Zusammenfassung der Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder der Wasserversorgung entsprechend § 1 Abs. 5 der Verbandsatzung.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch – der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an

die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

- (3) Anschlussnehmer sind Grundstückseigentümer. Diesen stehen Erbbauberechtigte und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (4) Die Anschlussleitung bildet die Verbindung der öffentlichen Versorgungsleitung mit der Verbrauchsleitung des Grundstücks. Sie umfasst den Abzweig an der öffentlichen Versorgungsleitung und die Wasserleitung bis einschließlich der Hauptabsperrvorrichtung an der Grundstücksgrenze gemäß Abs. 6.
- (5) Verbrauchsleitungen sind Wasserleitungen in Grundstücken oder Gebäuden hinter der Hauptabsperrvorrichtung (in Fließrichtung des Wassers) im Grundstück des Anschlussnehmers. Dazu gehören auch Rückflussverhinderer sowie das 2. Ventil hinter dem Wasserzähler mit Entleerungsvorrichtung.
- (6) Die Öffentlichkeit der Anlagen endet an der Grundstücksgrenze der Anschlussnehmer. Soweit sich die Hauptabsperrvorrichtung hinter der Grundstücksgrenze der Anschlussnehmer befindet, endet die Öffentlichkeit der Anlagen hinter der Hauptabsperrvorrichtung. Bei Grundstückseigentümern hintereinander liegender Grundstücke endet die Öffentlichkeit der Anlagen an der der öffentlichen Straße, in der die Versorgungsleitung verlegt ist, nächstgelegenen Grundstücksgrenze.
- (7) Wasserzähleranlagen bestehen aus dem 1. Ventil vor dem Wasserzähler, der Zählerverbindung einschließlich der Verschraubungen und dem Wasserzähler.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkung des § 4 dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser aus dieser Anlage nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen. Darüber hinaus kann die Belieferung mit Trinkwasser jeder das Grundstück tatsächlich Nutzende verlangen.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine betriebsfertige öffentliche Wasserversorgungsanlage erschlossen sind. Der Zweckverband kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn der Antragsteller die Mehrkosten übernimmt und hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus

sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Antragsteller die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen des Zweckverbandes hierfür Sicherheit leistet.

§ 5 Anschlusszwang

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben oder die dauerhafte Anschlussmöglichkeit in anderer Weise gegeben ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum Aufenthalt von Menschen, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.

§ 6 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn oder soweit der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage dem Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

§ 7 Benutzungszwang

Die Benutzungsberechtigten lt. § 3 dieser Satzung sind verpflichtet, den gesamten Wasserbedarf ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zu decken.

§ 8 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird der Grundstückseigentümer oder der das Grundstück tatsächlich Nutzende auf Antrag befreit, wenn und soweit diese Verpflichtung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Zweckverband räumt dem Grundstückseigentümer bzw. dem das Grundstück tatsächlich Nutzenden darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Wer die Befreiung oder Teilbefreiung von der Benutzungspflicht geltend machen will, hat dies dem Zweckverband gegenüber unter Angabe der Gründe schriftlich zu erklären.

§ 9 Art des Anschlusses

- (1) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar Verbindung mit der öffentlichen Versorgungsleitung haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Der Zweckverband behält sich jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie z. B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen.
- (2) Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so müssen die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Anschlussleitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden.

§ 10 Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

- (1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragter schließt die Verbrauchsleitung an die Anschlussleitung nach erfolgtem Nachweis der hygienischen Unbedenklichkeit durch das zugelassene Installationsunternehmen an und setzt sie in Betrieb.
- (2) Die Stelle für den Eintritt der Anschlussleitung in das Grundstück und deren lichte Weite bestimmt der Zweckverband; begründete Wünsche des Eigentümers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- (3) Am Eintritt der Anschlussleitung in das Grundstück ist eine Hauptabsperrvorrichtung vorzusehen.
- (4) Die Anschlussleitungen und die Wasserzähleranlage werden ausschließlich durch den Zweckverband oder seine Beauftragten hergestellt und unterhalten. Anschlussleitung, Wasserzähleranlage und Hauptabsperrvorrichtung bleiben Eigentum des Zweckverbandes. Die Benutzungsberechtigten lt. § 3 dürfen keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitungen und die Wasserzähleranlage vornehmen oder von Dritten dulden. Sie müssen sie vor Beschädigungen und Störungen (insbesondere vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost) schützen und zugänglich halten.
- (5) Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Unterhaltung der Verbrauchsleitungen und der Wasserinstallation von der Übergabestelle ab (am Ende der Anschlussleitung), mit Ausnahme der Wasserzähleranlage, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Verbrauchsleitungen dürfen außer durch den Zweckverband nur durch einen *Vertragsinstallateur* (ein Verzeichnis dieser Installateure liegt beim Zweckverband vor) unter Beachtung der geltenden behördlichen Vorschriften, insbesondere der DIN 1988, und den zusätzlichen Vorschriften des Zweckverbandes ausgeführt und unterhalten werden. Der Zweckverband kann jederzeit Auskunft über den Zustand der Wasser-

installation verlangen und hat das Recht, die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen.

- (6) Unterhaltung und etwa erforderliche Änderungen der öffentlichen Versorgungsleitungen obliegen dem Zweckverband.
- (7) Das Benutzen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zur Führung der Wasserleitungen und Armaturen ist dem Zweckverband im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.
- (8) Die Wasserversorgungsanlagen dürfen auch außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nicht durch Bebauung, Überlagerung oder in anderer Weise beeinträchtigt werden.
- (9) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen. Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von der Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bestehende Eigengewinnungsanlagen sind unverzüglich so herzurichten, dass Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz ausgeschlossen sind.

§ 11 Wasserlieferung

- (1) Das Wasser wird nur für eigene Zwecke der Benutzungsberechtigten lt. § 3, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese wird erteilt, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften einschränkende Bestimmungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann, falls dies zur Sicherstellung der Wasserversorgung erforderlich ist, die Verwendung allgemein oder für bestimmte Zwecke beschränken.
- (3) Der Zweckverband liefert das Wasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem jeweiligen Versorgungsgebiet üblich sind.
- (4) Bei nicht kurzfristigen Unterbrechungen der Wasserversorgung, insbesondere Absperrungen der Wasserleitung, wird der Zweckverband den oder die Grundstückseigentümer rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten.

§ 12 Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten

- (1) Die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten ist nur durch mit Wasserzählern ausgestattete Standrohre des Zweckverbandes zulässig, die von diesem an die Bedarfsträger durch Nutzungsver-

trag zusammen mit Bedienungshinweisen übergeben werden. Die Entnahmestellen werden vom Zweckverband festgelegt.

- (2) Die Bedarfsträger sind während der Nutzungszeit dem Zweckverband für Beschädigungen oder Verlust der Standrohre verantwortlich.

§ 13 Wassermessung

- (1) Der Zweckverband stellt die auf den Grundstücken verbrauchte Wassermenge, soweit sie nicht in Sonderfällen pauschal berechnet wird, durch Wasserzähler fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
- (2) Der Zweckverband stellt die Wasserzähleranlagen auf, die sein Eigentum bleiben. Er bestimmt die Bauart, die Größe und den Standort der Zähler. Die Wünsche des Eigentümers werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Verbrauchserfassung die Wasserzähleranlage mit Plomben zu versehen.
- (4) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
- a) das Grundstück unbebaut ist oder
 - b) die Versorgung des Gebäudes mit Verbrauchsleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung der Wasserzähleranlage vorhanden ist.
- (5) Die Wasserzähler werden vom Beauftragten des Zweckverbandes oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen.

§ 14 Zugang zu den Wasserversorgungsanlagen, Auskunftspflicht und Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Wasserversorgung über sein im Verbandsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die öffentliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht trifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Wasserversorgung sonst

wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten für die Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Wasserversorgung dieses Grundstückes dient.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellungen für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.
- (6) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Kontrolle der Verbrauchsleitungen und zum AbleSEN der Wasserzähler ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Räumen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren.
- (7) Die Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind verpflichtet, alle für die Prüfung und Feststellung der Verbrauchsleitungen, die Feststellung des Wasserverbrauchs und die Errechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere auch den Zeitpunkt des Wechsels der Wassernutzung von Bauwasser zu Trinkwasser bekannt zu geben.
- (8) Die Grundstückseigentümer haben den Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
- a) die Wasserlieferung durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Anlagen zurückgehen können (z. B. erheblicher Druckabfall bzw. verminderte Wasserqualität) und
 - b) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (9) Die in den Abs. 6-8 genannten Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die das Grundstück tatsächlich Nutzenden i. S.

§ 15 Abmeldung des Wasserbezuges

- (1) Beim Wechsel des Eigentums am Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer den Wasserbezug persönlich oder schriftlich beim Zweckverband unter Angabe des Datums des Wechsels und des Wasserzählerstandes abzumelden. Zu dieser Meldung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer den Wasserbezug aus anderen Gründen dauerhaft einstellen, so hat er dies persönlich oder schriftlich rechtzeitig vor der Einstellung unter Angabe der Gründe dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 16 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Der Zweckverband kann die Wasserlieferung für ein oder mehrere Grundstücke einstellen, wenn der Benutzungsberechtigte nach § 3 den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlage abzuwenden,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, kann der Zweckverband die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einstellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband hat die Versorgung wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind. Die Wiederaufnahme der vom Zweckverband eingestellten Wasserversorgung erfolgt gebührenpflichtig.

§ 17 Haftung

- (1) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass zur Anlage des Anschlussnehmers gehörende Rückflussverhinderer der Wasserzähleranlagen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

- (2) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder einem seiner Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (3) Der Anschlussnehmer haftet dem Zweckverband gegenüber auch für das Abhandenkommen und die vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung der Messeinrichtung.
- (4) Absatz 2 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (5) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,00 DM bis zum 31.12.2001 und unter 15,00 € ab dem 01.01.2002.
- (6) Ist der Benutzungsberechtigte lt. § 3 berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (7) Leitet der Benutzungsberechtigte lt. § 3 das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter

Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehen sind. Der Zweckverband hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

- (8) Der Benutzungsberechtigte lt. § 3 hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.
- (9) Schadensersatzansprüche der in § 17 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an
- (10) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 18 Berechnung, Fälligkeit und Erhebung der Beiträge und Gebühren

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden Beiträge und für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Gebühren nach Maßgabe gesonderter Satzungen erhoben.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. den §§ 5 und 7 seiner Anschluss- und Benutzungspflicht nicht nachkommt,
 2. § 10 Abs. 1 eine Anschluss- und Verbrauchsleitung ohne Nachweis der hygienischen Unbedenklichkeit in Betrieb nimmt,
 3. den in § 10 Abs. 4, 5 und § 11 Abs. 1 sowie § 14 Abs. 1, 6 und 7 und § 15 begründeten Anzeige-, Mitteilungs-, Auskunfts- und sonstigen Pflichten zuwiderhandelt oder die Einrichtungen der Wassermessung nicht jederzeit zugänglich hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 DM bis zum 31.12.2001 und bis zu 1.000,00 € ab dem 01.01.2002 geahndet werden.

- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Verbandsvorsteher.
- (4) Im Übrigen finden die Regelungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) Anwendung.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.

Wendisch Rietz, den 30.03.2004

Siegel

Carsten Krappmann
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 20 der Verbandssatzung vom 14.12.2000 hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch Rietz, den 30.03.2004

Siegel

Carsten Krappmann
Verbandsvorsteher

(6.) Wasserbeitragsatzung

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die
öffentliche Wasserversorgung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
"Scharmützelsee-Storkow/Mark"**

Aufgrund

- des § 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m.
- den §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194) sowie
- des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231)

hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 25.03.2004 die folgende

Wasserbeitragsatzung

beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- § 5 Entstehung der Beitragspflicht
- § 6 Beitragspflichtiger
- § 7 Voraussetzungen
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Ablösung
- § 10 Auskunftspflicht
- § 11 Anzeigepflicht
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Der Zweckverband betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner Verbandssatzung und seiner Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) in den z.Zt. geltenden Fassungen. Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung der Aufwendungen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge).

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Zweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen in seinem Verbandsgebiet Wasser-

versorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Für die Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden Beiträge nach Maßgabe gesonderter Satzungen erhoben.

- (2) Zu der Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung nach § 2 Abs. 6 der Wasserversorgungssatzung gehören auch die im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teile der Anschlussleitungen gemäß § 2 Abs. 4.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können, oder für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Er ist abhängig von der Größe und der Nutzungsmöglichkeit des Grundstücks.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe b) ergebende Fläche hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Grundstücksgrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur un-

tergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping- oder Sportplätze, nicht aber Friedhöfe), 50% der nach den Buchstaben a) bis d) ermittelten Grundstücksfläche,

- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, so wie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die so ermittelte Grundstücksfläche darf die Fläche des Grundstücks nicht übersteigen,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die so ermittelte Grundstücksfläche darf die Fläche des Grundstücks nicht übersteigen.

- (3) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden von der nach Abs. 2 ermittelten Grundstücksfläche in Ansatz gebracht:
- bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss: 100%,
 - bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen: 160%,
 - für die Bebaubarkeit mit jedem weiteren Vollgeschoss: weitere 60%.

Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten

Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 gilt:

- soweit ein Bebauungsplan besteht:
 - die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 Bau-nutzungsverordnung (BauNVO), die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - bei Grundstücken, auf denen entsprechend Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - die Zahl der tatsächlich oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe aa), die Gebäudehöhe nach Buchstabe bb) oder die Baumassenzahl nach Buchstabe cc) überschritten wird,
- soweit kein Bebauungsplan besteht oder im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist:
 - die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden die Zahl von einem Vollgeschoss,

- d) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangene Geschoss als Vollgeschoss,
- 5) Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend die Festsetzungen eines noch in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, wenn der Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht ist.
- (6) Der Beitragssatz beträgt bis zum 31.12.2001 90,00 DM/m² und ab dem 01.01.2002 46,20 €/m² der zu erhebenden Fläche. Bei den genannten Beträgen handelt es sich um Nettoentgelte. Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe.
- (7) Wird ein bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Beitrag noch nicht erhoben worden ist, zu einer rechtlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzukommende Grundstück nach zu entrichten.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann; in den Fällen des § 3 Abs. 2 mit dem Anschluss des Grundstücks.

§ 6 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Eigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (3) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können von den Beitragspflichtigen Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 80 v. H. des zukünftigen Beitrages verlangt werden. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt. Die Beträge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag ist nach Maßgabe des in § 4 Abs. 1 bis 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 Abs. 6 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (2) Durch Zahlung des Ablösungsbeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10 Auskunftspflicht

- (1) Der Beitragspflichtige oder dessen Vertreter hat dem Zweckverband oder dessen Beauftragten jede und jederzeit Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.
- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 11 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 lit. b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Auskunfts- und Anzeigepflichten gemäß den §§ 10 und 11 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen oder einen Beauftragten des Zweckverbandes entgegen seiner Pflicht aus § 10 Abs. 2 daran hindert, das Grundstück zu betreten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM bis zum 31.12.2001 und bis

zu 5.000,00 € ab dem 01.01.2002 geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.

Wendisch Rietz, den 30.03.2004

Siegel

Carsten Krappmann
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 20 der Verbandssatzung vom 14.12.2000 hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch Rietz, den 30.03.2004

Siegel

Carsten Krappmann
Verbandsvorsteher

7.) Wassergebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"

Aufgrund

- des § 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m.
- den §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale

Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I S. 194) sowie

- der §§ 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231)

hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 25.03.2004 die folgende

Wassergebührensatzung

beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtiger
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Veranlagung und Fälligkeit
- § 8 Auskunftspflicht
- § 9 Anzeigepflicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- 1) Der Zweckverband betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner Verbandssatzung und seiner Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung) in den z. Zt. geltenden Fassungen. Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühren).
- 2) Bei den nachfolgend genannten Gebühren handelt es sich um Nettoentgelte. Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser beziehen.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Wasserbenutzungsgebühr setzt sich zusammen aus:

- einer Verbrauchsgebühr nach Buchstabe a dieses Absatzes und
- einer Grundgebühr nach Buchstabe b dieses Absatzes.

a) Die Verbrauchsgebühr wird nach der durch Wasserzähler ermittelten Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers ermittelt und beträgt

vom	01.01.1995	bis	12.04.2000	2,05 DM/m ³
vom	13.04.2000	bis	01.06.2001	2,13 DM/m ³
vom	02.06.2001	bis	23.08.2001	2,30 DM/m ³
vom	24.08.2001	bis	31.12.2001	2,46 DM/m ³
vom	01.01.2002	bis	17.02.2003	1,26 €/m ³
vom	18.02.2003	bis	31.12.2003	1,22 €/m ³
seit dem	01.01.2004			1,17 €/m ³

b) Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Vorhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Sie wird gestaffelt nach der Nenngröße der Wasserzähler und beträgt für Wasserzähler mit einer

Zählernennleistung Q _n	Grundgebühr pro Tag vom 01.01.1995 bis 31.05.1996	Grundgebühr pro Tag vom 01.06.1996 bis 31.12.2001	Grundgebühr pro Tag seit dem 01.01.2002
2,5	0,12 DM	0,33 DM	0,17 €
6	0,16 DM	0,44 DM	0,22 €
10	0,25 DM	0,68 DM	0,35 €
15	0,66 DM	0,92 DM	0,47 €
25	0,66 DM	1,37 DM	0,70 €
40	0,66 DM	1,61 DM	0,82 €
60	0,66 DM	1,73 DM	0,88 €
100	0,66 DM	1,82 DM	0,93 €
150	0,66 DM	1,95 DM	1,00 €

(2) Sofern die Wasserentnahme mittels eines Standrohrwasserzählers des Zweckverbandes erfolgt, so wird neben der Verbrauchsgebühr eine Bereitstellungsgebühr

vom	01.01.1995	bis zum	29.01.2001	in Höhe von	10,50 DM/Tag
vom	30.01.2001	bis zum	31.12.2001	in Höhe von	1,50 DM/Tag
seit dem	01.01.2002			in Höhe von	0,77 €/Tag

erhoben.

(3) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten zwei Erhebungszeiträume (gemittelt) geschätzt. Soweit ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, bestimmt der Zweckverband unter Berücksichtigung gleichartiger Grundstücke und Nutzung die Größe des Wasserzählers. Dabei wird z.B. für ein Einfamilienhaus oder einen Bungalow ein Wasserzähler mit der Zählernennleistung Q_n=2,5 angenommen. Für gewerblich genutzte Grundstücke wird die Zählernennleistung nach der Art des Gewerbes, dem

Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke und der typischerweise verwendeten Zählernennleistung bestimmt.

§ 4 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist, dem Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachen-

rechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer noch der Erbbauberechtigte noch der Nutzungsberechtigte nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz zu ermitteln sind, ist Gebührenpflichtiger der tatsächliche Verfügungsberechtigte oder Nutzer. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Verpflichteten über.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr entsteht für die Grundstücke des Versorgungsgebiets, die an die
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses oder wenn die Zuführung aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf Dauer endet.

§ 6 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler abgelesenen Ständen erhoben, gilt die Ableseperiode als Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Benutzungsverhältnisses.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in Höhe eines Viertels der Vorjahresabrechnung jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Fehlt

eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresmenge fest. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vorauszahlungsbeträge sind innerhalb des nächsten Erhebungszeitraumes zu dem angegebenen Zeitpunkt so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt ist. Vorauszahlungen können auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an den tatsächlichen oder vermutlich künftigen Jahresverbrauch geändert werden.

- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

§ 8 Auskunftspflicht

- 1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband oder dessen Beauftragten jede und jederzeit Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.
- 2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 9 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband oder dessen Beauftragten sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunfts- und Anzeigepflichten gemäß den §§ 8 und 9 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen oder einen Beauftragten entgegen seiner Pflicht aus § 8 Abs. 2 daran hindert, das Grundstück zu betreten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM bis zum 31.12.2001 und bis zu 5.000,00 € ab dem 01.01.2002 geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft.

Wendisch Rietz, den 30.03.2004

Siegel

Carsten Krappmann
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ wird gemäß § 20 der Verbandssatzung vom 14.12.2000 hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch Rietz, den 30.03.2004

Siegel

Carsten Krappmann
Verbandsvorsteher

8) Schmutzwasserentsorgungssatzung

Satzung für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung über die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"

Aufgrund

- der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m.
- den §§ 1, 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) sowie

- der §§ 66 und 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes (WG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302) in der z.Zt. geltenden Fassung

hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ in ihrer Sitzung am 25.03.2004 folgende

Schmutzwasserentsorgungssatzung

beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlussrecht
- § 4 Benutzungsrecht, Einleitungsbedingungen
- § 5 Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Ausführung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 9 Beseitigung und Umnutzung alter Anlagen
- § 10 Herstellung und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Indirekteinleiterkataster
- § 12 Anzeige- und Auskunftspflicht; Zutritt; Überwachung
- § 13 Haftung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Beiträge und Gebühren
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband betreibt die schadlose Beseitigung und Behandlung von Schmutzwasser in seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe dieser Satzung. Art, Lage und Umfang der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Die Schmutzwasserentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser in dafür vorgesehene Räume.
- (2) Die zentrale Schmutzwasserentsorgung und die in der Fäkalienentsorgungssatzung des Zweckverbandes geregelte Fäkalienentsorgung sind rechtlich getrennte öffentliche Einrichtungen.
- (3) Der Zweckverband kann die Schmutzwasserentsorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Verbandsgebiet im Sinne dieser Satzung ist die Zusammenfassung der Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder entsprechend § 1 Abs. 5 der Verbandssatzung.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch – der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (3) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, tritt an seine Stelle der Erbbauberechtigte, wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 S. 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG).
- (4) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.
- (5) Zu der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören unabhängig vom Eigentum des Zweckverbandes alle von diesem selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten und Behandeln von Schmutzwasser, dem Einleiten des gereinigten Schmutzwassers und dem Entwässern, Behandeln und der Unterbringung von nicht separierbarem Klärschlamm dienen. Des Weiteren gehören zur öffentlichen Anlage auch die Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) vom Straßenkanal bis zum Kontrollschacht unmittelbar hinter der ersten Grundstücksgrenze oder bis zur Grundstücksgrenze, sofern kein Kontrollschacht vorhanden ist.
- (6) Kanäle sind Schmutzwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z. B. Pumpwerke. Sie dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
- (7) Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Leitungen vom Straßenkanal bis zum Kontrollschacht unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze oder bis zur Grundstücksgrenze, sofern kein Kontrollschacht vorhanden ist; bei Sonderentwässerungsverfahren (Druck-, Vakuumsystem) bis einschließlich der Grundstückspumpstation oder dem Vakuumübergabeschacht.
- (8) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Sam-

mel und dem Ableiten des Schmutzwassers dienen, bis zum Beginn der öffentlichen Einrichtung.

- (9) Ein Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Schmutzwasserabflusses und für die Entnahme von Schmutzwasserproben.

§ 3 Anschlussrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von dem Zweckverband zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu müssen die Grundstücke an eine Straße grenzen, in der betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Kanäle verlaufen. Der Zweckverband kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der Zweckverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (4) Der Zweckverband kann den Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ganz oder teilweise widerrufen oder versagen wenn der Anschluss aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten verursacht. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau, Betrieb und Unterhaltung zu tragen und dafür auf Verlangen Sicherheit leistet.

§ 4 Benutzungsrecht, Einleitungsbedingungen

- (1) Nach der betriebsfertigen Herstellung und Freigabe des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer und jeder, der berechtigt oder verpflichtet ist, das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten (Mieter, Pächter) oder das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser der öffentlichen Anlage zuführt, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (2) In die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
 - a) die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,

- b) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
- c) der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
- d) die Funktion der Schmutzwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder die Grenzwerte für die Einleitung von Schmutzwasser überschritten werden.

(3) Schmutzwasser darf nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden, wenn es Stoffe enthält, die die Kanalisation bzw. Pumpstation verstopfen können, feuergefährlich, radioaktiv und giftig sind oder giftige, übel riechende oder explosive Gase und Dämpfe bilden und die die Bau- und Werkstoffe der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage angreifen oder biologische Funktionen schädigen können. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Schutt, Asche, Glas, Abfall, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien u. a. (auch in zerkleinertem Zustand dürfen derartige Stoffe nicht eingeleitet werden),
- b) Kunstharz, Lacke, Latices, Bitumen, Teer, Bitumen- oder Teeremulsionen, flüssige Abfälle, die erhärten, Zement, Mörtel, Kalkhydrat u. a. Baustoffe,
- c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickerstoff, Blut aus Schlachtungen,
- d) Benzin, Heizöl, Schmieröl, Diesel, tierische und pflanzliche Fette und Öle,
- e) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, welche Acetylen bilden; stark toxische Stoffe,
- f) Grund-, Drain- und Quellwasser, natürlich gesammeltes Oberflächenwasser (Siefen, Bäche etc.).

Dazu zählt auch Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben und nicht vorbehandeltes Schmutzwasser aus Betrieben und Einrichtungen, welches die Werte gemäß Anlage 1 überschreitet.

(4) Schmutzwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 dieser Satzung vorgeschriebenen Werte für Fracht und Konzentration der angegebenen Stoffe eingehalten werden. Die Unterschreitung der Fracht- und Konzentrationsbegrenzungen durch Verdünnung oder innerbetriebliche Vermischung von Abwasserteilströmen ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind nur Tempera-

tur, pH-Wert und SO_4 . Können die in dieser Satzung vorgeschriebenen Werte allein deshalb nicht eingehalten werden, weil im Betrieb abwasserarme Verfahren (z. B. Kreisläufe/Kreiszuführen) nach dem jeweils geltenden Stand der Technik angewandt werden, können auf Antrag höhere Grenzwerte festgesetzt werden.

- (5) Der Zweckverband kann im Einzelfall Mengen und Frachtgrenzen festlegen. Er kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Schmutzwassers erfolgt.
- (6) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette in das Schmutzwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser zu betreiben (Abscheider). Die Abscheider haben in ihrer Wirksamkeit dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen. Störungen sind auszuschließen. Das Abscheidgut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Schmutzwassernetz zugeführt werden.
- (7) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit der Zweckverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (8) Der Zweckverband kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze (2) bis (6) erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des Wohles der Allgemeinheit der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (9) Der Zweckverband ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß der Absätze (1) bis (6) vorliegt, anderenfalls der Zweckverband.

§ 5 Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte (§ 3) ist vorbehaltlich der Einschränkungen oder des Ausschlusses in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein.
- (3) Wird die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück nach Aufforderung binnen zwei Monaten an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen.

Eine Abnahme nach § 10 Abs. 1 ist durchzuführen.

§ 6 Benutzungszwang

- (1) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, sind der Grundstückseigentümer und alle tatsächlichen Nutzer des Grundstücks oder einer Wohnung im Rahmen des Benutzungsrechts verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einzuleiten und dem Zweckverband zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) In dem gesamten Verbandsgebiet ist das Schmutzwasser den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.
- (2) Vom Benutzungszwang kann auch jeder Nutzer des Grundstücks nach § 4 Abs. 1 der Satzung befreit werden.

§ 8 Ausführung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Jedes Grundstück soll mindestens einen unterirdischen Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage haben. Auf Antrag können mehrere Kanäle verlegt werden. Die Mehrkosten hierfür gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- (2) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlüsse bis zu den Kontrollschächten sowie die Lage und Ausführung der Anlagenteile bestimmt der Zweckverband. Sie werden vom Zweckverband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten.
- (3) Bei der Anwendung von Sonderentwässerungsverfahren gemäß § 2 Abs. 7 (Druck- oder Vakuumsystem) wird die Lage, Führung und lichte Weite des Grundstücksanschlusses sowie die Lage der Grundstückspumpstation oder des Vakuumübergabeschachtes durch den Zweckverband unter Berücksichtigung begründeter Wünsche des Grundstückseigentümers bestimmt. Der Grundstückseigentümer hat die Herstellung der zur Förderung von Schmutzwasser dienenden Einrichtungen, deren Betrieb und Instandhaltung auf seinem Grundstück zu dulden. Die Einrichtungen und Leitungen werden ohne besonderen Widmungsakt

Teil der öffentlichen Einrichtung. Sie dürfen nicht überbaut werden. In Ausnahmefällen hat der Grundstückseigentümer den erforderlichen Stromanschluss für den Betrieb der Hebeanlage bzw. des Vakuumübergabeschachtes und der Steuer- sowie Überwachungseinrichtung zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen wird dem Grundstückseigentümer eine Vergütung entsprechend der in die öffentliche Anlage eingeleiteten Abwassermenge in Abhängigkeit von der Pumpenleistung gewährt.

- (4) Das Benutzen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen im Verbandsgebiet zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist dem Zweckverband im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.
- (5) Jedes Grundstück, das an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn der Zweckverband eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers verlangt. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (7) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen.
- (8) Besteht für die Ableitung des Schmutzwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage, so kann der Zweckverband auf Kosten des Grundstückseigentümers den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (9) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage hat sich der Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet der Zweckverband nicht.
- (10) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage bis zum letzten Kontrollschacht (einschließlich) an der Grundstücksgrenze vor der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage führt der Grundstückseigentümer durch. Ist noch kein Kontrollschacht vorhanden, führt der Grundstückseigentümer diese Arbeiten auf seinem Grundstück bis zur Grundstücksgrenze durch.
- (11) Für Anlagen und Einrichtungen der Abwasserbeseitigung auf dem anzuschließenden Grundstück gilt:

Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen. Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung ist zur Nachprüfung anzuzeigen. Der Zweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 9 Beseitigung und Umnutzung alter Anlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, sind, soweit sie nicht als Bestandteile der neuen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt worden sind, innen zwei Monaten ab dem Anschlussstag an die öffentliche Anlage so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr genutzt werden können. Dies gilt insbesondere für Gruben, alte Kanäle, Sickereinrichtungen und Grundstückskläranlagen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (2) Der Zweckverband behält sich die Überprüfung der Einhaltung der Festlegungen nach Absatz 1 vor.

§ 10 Herstellung und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen. Die hergestellte Grundstücksentwässerungsanlage muss vom Zweckverband abgenommen werden. Die Benutzung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage ist erst nach förmlicher Abnahme durch den Zweckverband zulässig.
- (2) Auf Verlangen hat der Grundstückseigentümer nachzuweisen, dass das abzuleitende Schmutzwasser unschädlich ist oder durch geeignete Maßnahmen so vorbehandelt wird, dass es unbedenklich in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage eingeleitet werden kann.
- (3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Zweckverband mitzuteilen. Dieser verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 11 Indirekteinleiterkataster

- (1) Der Zweckverband führt ein Kataster für Indirekteinleitungen in die öffentliche Schmutzwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.
- (2) Bei neuen Indirekteinleitungen im Sinne von Abs. 1 sind dem Zweckverband bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen und die innerbetriebliche Abwassersituation aufzuzeichnen. Auf Anforderungen des Zweckverbandes hat der Grundstückseigentümer Auskünfte z.B. über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, über die Mengen und Beschaffenheit der verwendeten Materialien und der hergestellten Produktgruppen oder erbrachten Dienstleistungen sowie den Schmutzwasseranfall und gegebenenfalls die Vorbehandlung von Schmutzwasser zu erteilen. Zu diesem Zweck ist der vom Verband vorgegebene Erhebungsbogen vom Grundstückseigentümer auszufüllen und dem Zweckverband zu übergeben.
- (3) Je nach Notwendigkeit erfolgt die Beprobung, welche vom Grundstückseigentümer zu veranlassen ist, mindestens einmal pro Jahr.
- (4) Die Messergebnisse sind dem Zweckverband jeweils umgehend mitzuteilen. Werden Vorbehandlungsanlagen vom Grundstückseigentümer betrieben, so ist ein Betriebstagebuch zu führen; auf Verlangen ist dem Zweckverband jederzeit Einsicht zu gewähren.
- (5) § 12 gilt entsprechend für die Überwachung aller mit der Indirekteinleitung im Zusammenhang stehenden Anlagen.

§ 12 Anzeige- und Auskunftspflicht, Zutritt, Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben den Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - a) der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Schmutzwasseranlage zurückgehen können (z. B. Verstopfung von Schmutzwasserkanälen),
 - b) Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 4 nicht entsprechen,
 - c) sich Art oder Menge des anfallenden Schmutzwassers erheblich ändert,

- d) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.

§ 13 Haftung

- (1) Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften dem Zweckverband für alle Schäden und Nachteile, die diesem infolge des mangelnden Zustandes, satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im gleichen Umfang hat der Ersatzpflichtige den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 2-4 Stoffe oder Abwasser in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist,
 2. § 4 Abs. 6 den für sein Grundstück erforderlichen Abscheider nicht betreibt,
 3. § 5 Abs. 1 und 3 sein Grundstück nicht oder nicht in der festgesetzten Frist an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage anschließt,
 4. § 6 nicht das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche

zentrale Schmutzwasseranlage einleitet und dem Zweckverband überlässt,

5. § 8 Abs. 3 Satz 2 und Absätze 5 und 6 handelt,
 6. § 10 Abs. 3 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes dem Zweckverband nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
 7. den in § 11 Abs. 2 und § 12 begründeten Anzeige-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten zuwiderhandelt,
 8. § 10 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb nimmt oder entgegen § 8 Abs. 11 Rohrgräben vor der Zustimmung des Zweckverbandes verfüllt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,00 DM bis zu 2.000,00 DM bis zum 31.12.2001 und von 5,00 € bis 1.000,00 € ab dem 01.01.2002 geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Verbandsvorsteher.

§ 15 Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage des Zweckverbandes werden Beiträge, für die Benutzung werden Gebühren nach gesonderten Satzungen erhoben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.

Wendisch Rietz, den 30.03.2004

Carsten Krappmann
Verbandsvorsteher

Siegel

Anlage 1 zu § 4 der Schmutzwasserentsorgungssatzung vom 25.03.2004

Die nachfolgend genannten Richtwerte für gefährliche Stoffe im Sinne von § 7a WHG gelten nur für die Einleitungen, für die keine Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-Abwasser-VwV enthalten sind. In allen anderen Fällen gelten die Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Rahmen-Abwasser-VwV, soweit sie von der zuständigen Behörde in Einleitungsgenehmigungen/Erlaubnissen umgesetzt sind.

	Grenzwert	Untersuchungs- methode
1. Allgemeine Parameter a) Temperatur b) pH-Wert c) absetzbare Stoffe Soweit eine Schlammabeseitigung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.	35 °C 6,5–10,0 nicht begrenzt	
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette) a) direkt abscheidbar b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 führen, gesamt:	100 mg/l 250 mg/l	DIN 38409 Teil 19 DIN 38409 Teil 17
3. Kohlenwasserstoffe a) direkt abscheidbar (DIN 1999 Teil 1-6 beachten) b) gesamt c) Soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist, gesamt:	50 mg/l 100 mg/l 20 mg/l	DIN 38409 Teil 19 DIN 38409 Teil 18 DIN 38409 Teil 18
4. Halogenisierte organische Verbindungen a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	1 mg/l 0,5 mg/l	
5. Organische halogenfreie Lösemittel Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l		DIN 38412 Teil 25
6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst) Antimon (Sb) Arsen (As) Barium (Ba) Blei (Pb) Cadmium (Cd) Chrom (Cr) Chrom-VI (Cr) Cobalt (Co) Kupfer (Cu) Nickel (Ni) Selen (Se) Silber (Ag) Quecksilber (Hg) Zinn (Sn) Zink (Zn) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	0,5 mg/l 0,5 mg/l 5 mg/l 1 mg/l 0,5 mg/l 1 mg/l 0,2 mg/l 2 mg/l 1 mg/l 1 mg/l 2 mg/l 1 mg/l 0,1 mg/l 5 mg/l 5 mg/l keine Begrenzung, soweit keine	

	Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten	
7. Anorganische Stoffe (gelöst) a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N) b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N) c) Cyanid, gesamt (CN) d) Cyanid, leicht freisetzbar e) Sulfat (SO ₄) f) Sulfid g) Fluorid (F) h) Phosphatverbindungen (P)	100mg/l < 5000 EW 200mg/l < 5000 EW 10 mg/l 20 mg/l 1 mg/l 600 mg/l 2 mg/l 50 mg/l 50 mg/l	
8. Weitere organische Stoffe a) wasserdampfflüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) b) Farbstoffe	100 mg/l Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.	
9. Spontane Sauerstoffzehrung Gemäß Deutschen Einheitsverfahrens zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17. Lieferung; 1986	100 mg/l	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 20 der Verbandssatzung vom 14.12.2000 hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch Rietz, den 30.03.2004

Siegel

Carsten Krappmann
Verbandsvorsteher

9.) Schmutzwasserbeitragsatzung

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen
für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
"Scharmützelsee-Storkow/Mark"**

Aufgrund

- der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m.
- den §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231),
- der §§ 8 Abs. 4 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194) und
- der Schmutzwasserentsorgungssatzung des Zweckverbandes

hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee–Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 25.03.2004 folgende

Schmutzwasserbeitragsatzung

beschlossen.

Inhalt:

§ 1	Allgemeines
§ 2	Grundsatz
§ 3	Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4	Beitragsmaßstab und Beitragsatz
§ 5	Entstehung der Beitragspflicht
§ 6	Beitragspflichtiger
§ 7	Vorausleistungen
§ 8	Fälligkeit
§ 9	Ablösung
§ 10	Auskunftspflicht
§ 11	Anzeigepflicht
§ 12	Ordnungswidrigkeiten
§ 13	Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee–Storkow/Mark“ betreibt die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage als eine *einheitliche öffentliche Einrichtung nach Maßgabe seiner Satzung über die Schmutzwasserentsorgung*.
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage (Schmutzwasserbeiträge).

§ 2 Grundsatz

Der Zweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage Beiträge als Gegenleistung für den durch den Anschluss bzw. die Anschlussmöglichkeit der im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteil. Die Beitragserhebungen zur Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen werden durch gesonderte Satzungen geregelt.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die über einen vorhandenen Anschlusskanal an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragsatz

- (1) Der Beitrag wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab ist die Geschossfläche. Die Berechnung der Geschossfläche erfolgt durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken
 - a) die im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB liegen, die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 - b) die außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen und baulich oder gewerblich nutzbar sind, die Fläche, die dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzurechnen ist.
 - c) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Grundstücksfläche die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - aa) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

- bb) die unbepflanzten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- d) die über die in den Buchstaben a) und b) beschriebene Fläche hinaus bebaut oder gewerblich nutzbar sind, die Fläche zwischen der Straßengrenze (der Straße zugewandten Grundstücksgrenze) und einer parallel verlaufenden Linie, deren Abstand durch die überschreitende Bebauung oder gewerbliche Nutzung und die in § 6 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) festgelegten Abstandsflächen bestimmt wird.
- e) für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder oder Campingplätze), 50% der Grundstücksfläche.
- f) für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof, Sportplatz oder Festplatz festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2.
- g) im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- h) bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird den vorhandenen Gebäuden derart zugeordnet, dass ihre Grenze jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verläuft. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.
- (4) Für die Berechnung der Geschossfläche nach Abs. 2 gilt:
- a) In beplanten Gebieten ist die zulässige Geschossflächenzahl aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes abzuleiten. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
- b) Ist statt einer Geschossflächenzahl nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschossflächenzahl durch 3,5 zu teilen. Ist keine Geschossflächenzahl, aber eine Grundflächenzahl und die Gebäudehöhe festgesetzt, gilt das Vielfache aus der Grundflächenzahl und dem Quotienten aus der Gebäudehöhe und der Zahl 3,5. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- c) Soweit kein Bebauungsplan besteht oder aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes die zulässige Geschossflächenzahl nicht abzuleiten ist oder keine Baumassenzahl oder zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gelten für die Berechnung der Geschossfläche folgende Geschossflächenzahlen:
- | | | |
|-----|---|------|
| aa) | Wochenendhaus- und Kleingartengebiete | 0,2 |
| bb) | Kleinsiedlungsgebiete | 0,4 |
| cc) | Campingplatzgebiete | 0,5 |
| dd) | Wohn-, Ferienhaus-, Dorf- und Mischgebiete bei | |
| | einem zulässigen Vollgeschoss | 0,5 |
| | zwei zulässigen Vollgeschossen | 0,8 |
| | drei zulässigen Vollgeschossen | 1,0 |
| | vier und mehr zulässigen Vollgeschossen | 1,2 |
| ee) | Kerngebiete bei | |
| | einem zulässigen Vollgeschoss | 1,0 |
| | zwei zulässigen Vollgeschossen | 1,6 |
| | drei zulässigen Vollgeschossen | 2,0 |
| | vier und mehr zulässigen Vollgeschossen | 2,4 |
| ff) | Gewerbe-, Industrie- und sonstige Sondergebiete | 2,4. |
- Als zulässig gilt die auf den bebauten Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten Vollgeschosse. Für den Fall, dass die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse hinter der zulässigen zurückbleibt, ist letztere der Beitragserhebung zugrunde zu legen.
- d) Kann eine Zuordnung zu einem der in den Buchstaben aa) bis ff) genannten Baugebietstypen nicht vorgenommen werden (diffuse Nutzung), wird bei bebauten Grundstücken auf die vorhandene Geschossfläche, bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken darauf abgestellt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.
- e) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- aa) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung einer Geschossflächenzahl oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche nach den vorstehenden Regelungen festgestellt werden könnte, vorsieht,

- bb) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordnete Bebauung zulässt,
- cc) nur Friedhöfe, Freibäder, Sport-, Fest- und Campingplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet,

gilt 0,2 als Geschossflächenzahl. Dies gilt für Grundstücke außerhalb von Bebauungsplangebiet, die entsprechend Buchstabe cc) tatsächlich genutzt werden, entsprechend.

- f) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die aus den Regelungen des Bebauungsplanes abgeleitete Garagen- oder Stellplatzfläche. Soweit keine Festsetzungen erfolgt sind, gilt 0,5 als Geschossflächenzahl.
 - g) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Geschossfläche die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - aa) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - bb) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 - h) Ist die tatsächliche Geschossfläche größer als die nach den vorstehenden Regelungen berechnete, so ist diese zugrunde zu legen.
 - i) Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
 - aa) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - bb) Für Grundstücke im Außenbereich, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5 der tatsächlichen Bebauung als Geschossfläche. Für Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, gilt 0,5 der tatsächlichen Bebauung als Geschossfläche.
 - j) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragsfähigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (5) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Soweit die

Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar ist, gilt bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe als ein Vollgeschoss; bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des jeweiligen Bauwerkes als ein Vollgeschoss.

- (6) Der Beitrag beträgt bis zum 31.12.2001 1,90 DM/m² und ab dem 01.01.2002 0,97 € pro m² der zu erhebenden Fläche.
- (7) Wird ein bereits an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Beitrag noch nicht erhoben worden ist, zu einer rechtlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzukommende Grundstück nach zu entrichten.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann; in den Fällen des § 3 Abs. 2 mit dem Anschluss des Grundstücks. Wenn der nach Satz 1 maßgebliche Zeitpunkt vor Inkrafttreten dieser Satzung nach der Regelung des § 13 liegt, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 6 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentum beitragspflichtig.
- (3) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können von den Beitragspflichtigen Vorausleistungen bis zur Höhe von 80 v. H. des zukünftigen Beitrages verlangt werden. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden durch Bescheid festgesetzt. Die Beträge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbeitrag ist nach Maßgabe des in § 4 Abs. 1 bis 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 Abs. 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (2) Durch Zahlung des Ablösungsbeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10 Auskunftspflicht

- (1) Der Beitragspflichtige hat dem Zweckverband oder dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.
- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle auf dem Grundstück ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 11 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 15 Abs. 2 lit. b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Auskunfts- und Anzeigepflichten gemäß den §§ 10 und 11 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder einen Beauftragten des

Zweckverbandes entgegen seiner Pflicht aus § 10 Abs. 2 daran hindert, das Grundstück zu betreten.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM bis zum 31.12.2001 und bis zu 5.000,00 € ab dem 01.01.2002 geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1994 in Kraft.

Wendisch Rietz, den 30.03.2004

Siegel

Carsten Krappmann
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Schmutzwasserentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 20 der Verbandsatzung vom 14.12.2000 hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch Rietz, den 30.03.2004

Siegel

Carsten Krappmann
Verbandsvorsteher

10.) Fäkaliengebührensatzung**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Fäkalienentsorgung
über die dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee–Storkow/Mark“****Aufgrund**

- der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der z.Zt. geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) und
- der §§ 8 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) und
- der Satzung für die öffentliche Fäkalienentsorgung vom 14.12.2000

hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee–Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 25.03.2004 folgende

Fäkaliengebührensatzung

beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Grundgebühr
- § 3 Beseitigungsgebühr
- § 4 Gebührenzuschläge
- § 5 Starkverschmutzerzuschlag
- § 6 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen
- § 7 Entstehen der Gebührenpflicht
- § 8 Gebührenpflichtige
- § 9 Entstehung, Fälligkeit, Vorauszahlungen
- § 10 Auskunftspflicht
- § 11 Anzeigepflicht
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Zweckverband erhebt nach dieser Satzung für die Entleerung, Abfuhr, Behandlung und Beseitigung der Anlageninhalte aus den Grundstücksentwässerungsanlagen (Fäkalienentsorgung) innerhalb des Verbandsgebietes Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird in Form einer Grund- und einer Beseitigungsgebühr erhoben.

§ 2 Grundgebühr

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Fäkalienentsorgung eine Grundgebühr nach der Nenngroße der verwendeten Wasserzähler. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngroßen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, bestimmt der Zweckverband unter Berücksichtigung von Grundstücken gleicher Art und Nutzung die Größe des Wasserzählers. Dabei wird für ein Einfamilienhaus oder einen Bungalow ein Wasserzähler mit der Zählernennleistung $Q_n=2,5$ angenommen. Für gewerblich genutzte Grundstücke wird die Zählernennleistung nach der Art des Gewerbes, dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke und der typischer Weise verwendeten Zählernennleistung bestimmt.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer

Zählernennleistung Qn	Grundgebühr in DM/Tag vom 01.01.1996 bis 17.04.1997	Grundgebühr in DM/Tag vom 18.04.1997 bis 01.06.2001	Grundgebühr in DM/Tag vom 02.06.2001 bis 31.12.2001	Grundgebühr in €/Tag vom 01.01.2002 bis 30.05.2002	Grundgebühr in €/Tag seit 31.05.2002
2,5	0,41	0,55	0,48	0,25	0,28
6	0,62	1,32	1,15	0,59	0,67
10	0,82	2,20	1,92	0,98	1,12
15	1,22	3,30	2,88	1,47	1,69
25	1,64	5,50	4,80	2,45	2,81
40	1,64	8,80	7,68	3,93	4,50
60	1,64	13,20	11,52	5,89	6,75
100	1,64	22,00			
150	1,64	33,00			

§ 3 Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das in der Grundstücksentwässerungsanlage anfällt.
- (2) Als angefallene Schmutzwassermenge gilt vorbehaltlich der Absätze 5 und 6
 - a) bei der Entsorgung der abflusslosen Gruben
 - aa) bei öffentlicher Wasserversorgung der durch Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch,
 - bb) bei nichtöffentlicher Trinkwasserversorgung die dieser entnommenen Wassermenge, wenn Sie nach Gebrauch in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet wird,
 - cc) das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es genutzt und nach Gebrauch in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet wird,
 - b) bei der Entsorgung der Grundstückskläranlagen die vom Entsorgungsfahrzeug abgefahrene Menge Fäkalschlamm.
- (3) Bei nichtöffentlicher Wasserversorgung oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten geeignete geeichte und vom Zweckverband anerkannte Wasserzähler einzubauen und zu unterhalten. Die Wassermengen nach Absatz 2, Buchsta-

ben bb) und cc) hat der Gebührenpflichtige innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres anzuzeigen.

- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Kalenderjahres zu stellen. Der Nachweis der in Abzug zu bringenden Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch vom Zweckverband zugelassene gesonderte Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten hat.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Wassermenge vom Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten zwei Erhebungszeiträume (gemittelt) geschätzt.
- (6) Werden bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung die abzusetzenden Wassermengen nicht durch Messungen festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 cbm / Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des Vorjahres.
- (7) Die Beseitigungsgebühr beträgt
 - a) je m³ Schmutzwasser für die Entsorgung abflussloser Gruben

vom	01.01.1996	bis	31.07.1996	11,78 DM
vom	01.01.1997	bis	31.12.1997	10,56 DM
vom	01.01.1998	bis	01.06.2001	12,50 DM
vom	02.06.2001	bis	31.12.2001	9,48 DM
vom	01.01.2002	bis	30.05.2002	4,85 €
vom	31.05.2002	bis	17.02.2003	6,62 €
vom	18.02.2003	bis	31.12.2003	6,64 €
seit	01.01.2004			6,08€.

b) je m³ Fäkalschlamm für die Entsorgung der Grundstückskläranlagen

vom	01.01.1996	bis	01.06.2001	1,30 DM
vom	02.06.2001	bis	31.12.2001	31,75 DM
vom	01.01.2002	bis	30.05.2002	16,23 €
vom	31.05.2002	bis	17.02.2003	86,62 €
vom	18.02.2003	bis	31.12.2003	95,16 €
seit	01.01.2004			83,33 €.

§ 4 Gebühreuzuschläge

- (1) In der Beseitigungsgebühr sind für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage 15 m Schlauchlänge enthalten. Wird für die Entleerung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 15 m Länge erforderlich, sind für jeden angefangenen Meter bis zum 31.12.2001 1,30 DM und ab dem 01.01.2002 0,66 € zu zahlen.
- (2) Für eine Leerfahrt, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, sind bis zum 31.12.2001 65,00 DM und ab dem 01.01.2002 33,23 € zu zahlen.

§ 5 Starkverschmutzerzuschlag

- (1) Eingeleitetes Schmutzwasser und Fäkalschlamm werden gewichtet, wenn diese im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweichen. Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch Abwasseruntersuchungen in homogenisierten Originalproben (Gesamtprobe) auf folgende Analysenparameter festgestellt:

CSB	(mg/l O ₂)
BSB ₅	(mg/l O ₂)
Stickstoff-gesamt	(mg/l N)
Phosphor-gesamt	(mg/l P)

Die Analysen erfolgen nach der in der Anlage zur Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Rahmen-Abwasser VwV – in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Analysen- und Messverfahren.

Liegen mehrere Analysenergebnisse von Proben

mit gleicher Probenahmedauer vor, wird aus diesen das arithmetische Mittel gebildet.

Liegen Analysenergebnisse von Proben mit unterschiedlicher Probenahmedauer vor, erfolgt die Mittelwertbildung unter Berücksichtigung folgender Vervielfältigung:

Qualifizierte Stichprobe	0,25
1-h-Mischprobe	0,50
2-h-Mischprobe	1,00
4-h-Mischprobe	2,00
8-h-Mischprobe	4,00
24-h-Mischprobe	12,00

- (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt.

Für häusliches Schmutzwasser gelten dabei folgende Konzentrationswerte:

CSB	700 mg/l O ₂
BSB ₅	350 mg/l O ₂
Stickstoff-gesamt	65 mg/l N
Phosphor-gesamt	15 mg/l P.

Die Analysenergebnisse nach Absatz 1 werden durch die Konzentrationswerte nach Absatz 2 geteilt, nach Maßgabe der in Absatz 4 aufgeführten Berechnungsformel.

- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5%, an den Kosten der Schmutzwasser

serbeseitigung ist für

1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser, unterteilt für
 - die biologische Grundreinigung – f1
 - die Stickstoffelimination – f2
 - die Phosphorelimination – f3
 2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.
- (4) Der sich nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht.

Nach Maßgabe der Feststellungen nach Absatz 3 und der Analysenergebnisse nach Absatz 1 wird der Vomhundertsatz F für den Verschmutzungsfaktor des Gebührenschuldners wie folgt berechnet:

$$F = f_1 \times \frac{(CSB + BSB_5)}{700 + 350} + f_2 \times \frac{\text{Stickstoff-gesamt}}{65} + f_3 \times \frac{\text{Phosphor-gesamt}}{15}$$

Der sich aus der vorstehenden Formel ergebende Vomhundertsatz bildet auf eine Stelle nach dem Komma nach den mathematischen Vorschriften auf- oder abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

Bei Verschmutzungsfaktoren unter 1,5 – vor der Rundung – erfolgt keine Gewichtung des Schmutzwassers.

Die Summe aus dem nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 ermittelten Vomhundertsatz und dem nach der vorstehenden Berechnungsformel ermittelten Verschmutzungsfaktor ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenabrechnung anzusetzen ist.

- (5) Besteht Anlass für die Annahme, dass das eingeleitete Schmutzwasser von häuslichem Schmutzwasser abweicht, so veranlasst der Zweckverband Proben über zwei Monate jeweils einmal wöchentlich. Führen die Messungen zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.
- (6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch ein auf repräsentative Abwasseruntersuchungen gestütztes Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist.

Der Gebührenschuldner hat den Zweckverband vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen und Art und Umfang der repräsentativen Abwasseruntersuchungen mit ihm abzustimmen.

Der Zweckverband kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und die Ergebnisse vorgelegt werden.

- (7) Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Schmutzwasser eines Teilstromes der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die Wichtung nur für die Schmutzwassermenge dieses Teilstromes, die nachzuweisen ist, vorgenommen.

Sind mehrere Teilstrome mit unterschiedlichen, erhöhten Verschmutzungsgraden vorhanden, wird jeder dieser Teilstrome nach Maßgabe des Satzes 1 getrennt gewichtet.

§ 6 Aufwändungsersatz für Abwasseruntersuchungen

- (1) Der Zweckverband kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 5 dieser Satzung Aufwändungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke verlangen, auf denen Abwasser anfällt, dessen Inhaltsstoffe die Besorgnis einer Gefährdung der öffentlichen Fäkalienentsorgung rechtfertigen und zu einem Zuschlag führen. Soweit dem Zweckverband von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann dieser von dem Eigentümer des Grundstücks Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.
- (2) Der Aufwändungsersatz bemisst sich nach den tatsächlichen Kosten, die dem Zweckverband für die Abwasseruntersuchung, insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter, entstehen.

§ 7 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Grundgebühr entsteht mit dem Tage der betriebsfertigen Herstellung oder der Wiederinbetriebnahme der dauerhaft außer Betrieb gesetzten Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Grundgebühr entfällt mit Ablauf des Tages, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage dauerhaft außer Betrieb genommen wird, sobald dem Zweckverband dieses schriftlich mitgeteilt wird. Die Verpflichtung zur Zahlung der Grundgebühr entfällt auch, wenn das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist.

§ 8 Gebührenpflichtige

Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Eigentümer des Grundstücks oder, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer noch der Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührenpflichtiger der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete

haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung, Fälligkeit, Vorauszahlungen

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenpflicht durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden jeweils in der im Bescheid genannten Höhe zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- (5) Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vorauszahlungen sind innerhalb des nächsten Erhebungszeitraumes so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt ist. Vorauszahlungen können auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an die tatsächliche und zukünftige Jahresmenge geändert werden.

§ 10 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband oder dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle auf dem Grundstück ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 11 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband oder dessen Beauftragten sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. d. § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Auskunfts- und Anzeigepflichten gemäß den §§ 10 Abs. 1 und 11 dieser Satzung nicht oder nicht richtig nachkommt oder einen Beauftragten des Zweckverbandes entgegen seiner Pflicht aus § 10 Abs. 2 daran hindert, das Grundstück zu betreten. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM bis zum 31.12.2001 und bis zu 5.000,00 € ab dem 01.01.2002 geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.

Wendisch Rietz, den 30.03.2004

Siegel

Carsten Krappmann
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Fäkalienentsorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 20 der Verbandssatzung vom 14.12.2000 hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch Rietz, den 30.03.2004

Siegel

Carsten Krappmann
Verbandsvorsteher

11.) Entschädigungssatzung

**Entschädigungssatzung
für die ehrenamtlichen Tätigkeiten
im Bereich des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmüt-
zelsee–Storkow/Mark“**

Aufgrund § 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee–Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 25.03.2004 folgende

Entschädigungssatzung

beschlossen:

§ 1

Die Vertreter der Verbandsmitglieder, der Verbandsvorsteher, die Mitglieder des Verbandsvorstandes, der Vorsitzende der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 2

- (1) Die in § 1 genannten Personen haben auf der Grundlage des GKG Anspruch auf ein Sitzungsgeld.
- (2) Verdienstaussfall, Fahrtkosten und Reisekostenvergütung zählen nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld abgegolten sind.

§ 3

- (1) Den in § 1 genannten Personen wird der durch die Wahrnehmung ihres Mandats entstandene Verdienstaussfall je Stunde und für längstens 8 Stunden je Werktag und maximal 40 Stunden pro Woche, jedoch höchstens 40 Stunden pro Monat, auf Antrag und Nachweisführung ersetzt. Der Verdienstaussfall wird bei Sitzungen und anderen Veranstaltungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, auf Antrag gewährt. Als Mandatstätigkeit im Sinne dieser Vorschrift gelten die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung sowie Sitzungen des Verbandsvorstandes.
- (2) Die Personen gem. § 1 haben Anspruch auf Erstattung des entgangenen Arbeitsverdienstes mit einem Regelstundensatz von 5,00 €, es sei denn, dass sie nachweislich keine Nachteile erlitten haben.
- (3) Nicht Selbständigen wird, sofern sie einen Regelstundensatz nach Abs. 2 nicht in Anspruch nehmen, der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt, höchstens jedoch 10,00 € je Stunde.

- (4) Selbständige erhalten eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde. Sie wird im Einzelfall, sofern der Regelstundensatz nach Abs. 2 nicht in Anspruch genommen wird, auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Die Pauschale darf höchstens 10,00 € je Stunde betragen.

§ 4

- (1) Die Personen gem. § 1 erhalten für jede Teilnahme an den anberaumten Sitzungen der Organe des Verbandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.
- (2) Den Stellvertretern gem. § 1 wird nur bei Wahrnehmung der Vertretung das Sitzungsgeld gem. Abs. 1 gezahlt.

§ 5

Der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung für die in Ausübung seiner Mandatstätigkeit entstandenen Kosten in Höhe von 112,00 € je Monat.

§ 6

- (1) Für Dienstreisen, die durch den Verbandsvorsteher angeordnet oder genehmigt wurden, wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Fahrten zu Sitzungen des Verbandes sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1. Kosten für diese Fahrten werden zusätzlich erstattet, wenn die Entfernung von 10 km zwischen dem Ortsausgang des Wohnortes und dem Ortseingang des Sitzungsortes nicht unterschritten wird. Bei mehreren Wohnungen ist von der Hauptwohnung auszugehen.

§ 7

- (1) Aufwandsentschädigung wird monatlich nachträglich auf das Konto des Verbandsvorstehers gezahlt.
- (2) Sitzungsgelder werden im Folgemonat, gemessen am Datum der Veranstaltung, fällig und auf das Konto des Teilnehmers gezahlt.
- (3) Verdienstaussfall, Fahrtkosten und Reisekostenvergütung sind unter Berücksichtigung der Regelungen für die Nachweisführung des Geschäftsbereiches zu zahlen.
- (4) Für die Angaben zum Konto und der Bankverbindung ist der Zahlungsempfänger verantwortlich. Die erforderlichen Angaben sind der Geschäftsführung des Verbandes rechtzeitig mitzuteilen.

§ 8

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Wendisch Rietz, den 30.03.2004

Siegel

Carsten Krappmann
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entschädigungssatzung für die ehrenamtlichen Tätigkeiten im Bereich des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird gemäß § 20 der Verbandssatzung vom 14.12.2000 hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch Rietz, den 30.03.2004

Siegel

Carsten Krappmann
Verbandsvorsteher

III.) Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland
--

1.) Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I, S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 6 des

Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I, S. 294), der §§ 1, 2, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I, S. 231), geändert durch das Gesetz zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I, S. 287), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I, S. 294), sowie dem Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland am 14. April 2004 gemäß § 9 der Verbandssatzung folgende Beitragssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis :

- | | |
|------|--|
| § 1 | Abwasserentsorgungsanlage |
| § 2 | Begriffsbestimmungen |
| § 3 | Herstellungsbeitrag |
| § 4 | Gegenstand der Herstellungsbeitragspflicht |
| § 5 | Beitragssatz |
| § 6 | Beitragsmaßstab |
| § 7 | Entstehung der Beitragspflicht |
| § 8 | Beitragspflichtige |
| § 9 | Kostenerstattung |
| § 10 | Vorausleistung |
| § 11 | Festsetzung und Fälligkeit |
| § 12 | Ablösung |
| § 13 | Auskunfts- und Duldungspflicht |
| § 14 | Anzeigepflicht |
| § 15 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 16 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten |

§ 1**Abwasserentsorgungsanlage**

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Zweckverband) betreibt nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung vom 16. Juli 2002, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22. Oktober 2003, durch Einrichtungen und Anlagen der Abwasserentsorgung und -behandlung als eine einheitliche zentrale öffentliche Einrichtung (Abwasserentsorgungsanlage) für das Verbandsgebiet. Die Abwasserentsorgungsanlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

- (1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.
- (2) Grundstück im anschlussbeitragsrechtlichen Sinne ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig

baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

- (3) Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten Vollgeschosse nach § 2 Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1998 (GVBl. I, S. 82).

§ 3

Herstellungsbeitrag

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Zweckverband Herstellungsbeiträge entsprechend nachfolgender Regelungen.

§ 4

Gegenstand der Herstellungsbeitragspflicht

- (1) Der Herstellungsbeitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen
 - oder
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasserentsorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Herstellungsbeitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 5

Beitragsatz

Der Herstellungsbeitragsatz beträgt für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der Abwasserentsorgungsanlage 2,33 Euro je m² der nach § 6 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Der Herstellungsbeitrag wird jeweils nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze berechnet.
- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) liegen, die Fläche, für die im Bebauungsplan bzw. im VEP eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan

oder VEP besteht, die aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (Innenbereich, § 34 BauGB), die dem Innenbereich zuzuordnende Fläche des Grundstücks,

- c) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind,
 - aa) und die mit einer Grundstücksgrenze an dem Hauptsammlergrundstück (Grundstück in dem der Hauptsammler verläuft) angrenzen, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die bauordnungsrechtlich zulässige Bebauung oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird,
 - bb) und die nicht an ein Hauptsammlergrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden öffentlichen oder privaten Weg mit diesem verbunden sind, die Fläche zwischen der zu dem Hauptsammlergrundstück liegenden Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die bauordnungsrechtlich zulässige Bebauung oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird, wobei der das Grundstück verbindende Weg bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt,
 - cc) und bei denen die tatsächliche Bebauung über die bauordnungsrechtliche Bebauungsgrenze hinausgeht, ist die tatsächliche Bebauungsgrenze für die Grundstückstiefe maßgebend.
 - d) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt wird. Dieser ist im Bescheid durch Beifügung eines maßstabgerechten Lageplanes auszuweisen.
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden und auf denen Abwasser anfällt, die gesamte Grundfläche unter Berücksichtigung eines Nutzungsfaktor von 0,05. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend z.B. für Sportplätze, Freibäder und Campingplätze.
- (3) Die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Dieser beträgt :
- | | |
|--------------------------------|-----|
| für das erste Vollgeschoss | 1,0 |
| für jedes weitere Vollgeschoss | 0,6 |
- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder eines VEP ergibt sich

die Zahl der Vollgeschosse wie folgt :

- a) Ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, ist diese Zahl anzusetzen.
- b) Ist nur die Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende Zahl ab- und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.
- c) Ist nur die Baumassenzahl festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende Zahl ab- und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.
- d) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

Ist tatsächlich eine höhere als die so ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes oder eines VEP und für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder ein VEP die Zahl der Vollgeschosse, die Gebäudehöhe und die Baumassenzahl nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse :
 - a) bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Für den Fall, dass die tatsächliche Geschosshöhe hinter der zulässigen Geschosshöhe zurückbleibt, ist die zulässige Geschosshöhe zugrunde zu legen. Die zulässige Geschosshöhe ermittelt sich nach der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt bei gewerblichen und industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss, bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss.
 - b) *bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken* nach der Zahl der Vollgeschosse, die unter Berücksichtigung der näheren Umgebung nach § 34 BauGB zulässig sind.
 - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (6) Bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind oder für die eine Nutzung als Friedhof festgesetzt ist, gilt die Zahl von 0,25 Vollgeschossen. Bei Festsetzung einer sonstigen Nutzung für das

Grundstück (z. B. als Sport- und Campingplätze, Freibäder) gilt die Zahl von 0,75 Vollgeschossen.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Herstellungsbeitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserentsorgungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses vor dem Grundstück, die den Anschluss des Grundstückes an die Abwasserentsorgungsanlage ermöglicht.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 dieser Satzung entsteht die Herstellungsbeitragspflicht mit dem Anschluss des Grundstückes.
- (3) Für Grundstücke, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ein Anschluss besteht oder eine Anschlussmöglichkeit an die Abwasserentsorgungsanlage gegeben war, entsteht die Herstellungsbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. In diesen Fällen entsteht keine Herstellungsbeitragspflicht, wenn für den Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage bereits eine Anschlussgebühren- oder Herstellungsbeitragspflicht nach früherem Recht entstanden war und wenn diese durch Zahlung oder Erlass erloschen ist. Hierfür besteht eine Nachweispflicht des Beitragspflichtigen.

§ 8

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBI. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (3) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9**Kostenerstattung**

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Herstellung weiterer, über den ersten hinausgehender Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 der Abwasserbeseitigungssatzung Kostenerstattungen gemäß § 10 KAG Brandenburg. Kostenerstattungen für den Aufwand der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, über den ersten hinausgehenden Grundstücksanschlüsse sowie für die Kosten von deren Unterhaltung werden im Bedarfsfall auf einer jeweils gesonderten satzungsrechtlichen Grundlage erhoben.
- (2) Die Kostenerstattung für die Herstellung der weiteren über den ersten hinausgehenden Grundstücksanschlüsse richtet sich nach den tatsächlichen Kosten und Aufwendungen des Zweckverbandes.
- (3) Die in den öffentlichen Straßen verlaufenden Abwassersammelleitungen gelten als in der Straßenmitte verlaufend.
- (4) Kostenerstattungspflichtig ist der in § 8 der Satzung (Beitragspflichtige) genannte Personenkreis.
- (5) Die Kostenerstattung wird durch Bescheid geltend gemacht und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.

§ 10**Vorausleistung**

Auf die künftige jeweilige Beitragsschuld können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Höhe der Vorausleistungen beträgt 70 % der künftigen Beitragsschuld. Vorausleistungen werden vom Zweckverband nicht verzinst.

§ 11**Festsetzung und Fälligkeit**

Der Herstellungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung nach § 10.

§ 12**Ablösung**

Die Ablösung des Herstellungsbeitrages kann durch Vertrag vereinbart werden, sofern die jeweilige Beitragspflicht noch nicht entstanden ist. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 6 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Mit Zahlung des Ablösebetrages ist die jeweilige Beitragspflicht abgegolten.

§ 13**Auskunfts- und Duldungspflicht**

Der Beitragspflichtige hat dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Beiträgen erforderlich ist. Er hat zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen.

§ 14**Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Zweckverband vom bisherigen Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so hat der Pflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Die selbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen werden, geändert oder beseitigt werden.

§ 15**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung
 - a) seiner Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig genügt,
 - b) entgegen § 13 Satz 1 Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt,
 - c) entgegen § 13 Satz 2 den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland.

§ 17**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für Anschlüsse an das Abwasserkanalnetz und zur Abwasserentsorgung im Zweckverbandsgebiet vom 17. Dezember 1997 (veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung vom 16. Januar 1998), zuletzt geändert durch die vierte Änderungssatzung vom 20. November 2000

(veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung vom 9./10. Dezember 2000), die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 30. Mai 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 20. August 2001, S. 16, berichtet im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 6. September 2001, S. 13), die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 31. Januar 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 22. Februar 2002, S. 60), die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 16. Juli 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 29. Juli 2002, S. 18) sowie die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 25. Juni 2003 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 14. Juli 2003, S. 23, neu veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 17. Oktober 2003, S. 13) in Form der 1. Änderungssatzung vom 22. Oktober 2003 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 25. Juni 2003 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 28. November 2003, S. 15) und die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 29. März 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 31. März 2004, S. 6) außer Kraft.

Fürstenwalde, 14.04.04

Ort, Datum

Reim

Reim

Verbandsvorsteher

IV.) Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow

1.) 3. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung

Wasser- und Abwasserverband Alt - Schadow
Hauptstraße 5 a, 15913 Märkische Heide OT Alt
Schadow, Tel./Fax.: 035473/378

3. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung 2002 des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow (WAVAS)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz v. 04.06.2003 (GVBl. I, S. 172), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz v. 18.02.2001 (GVBl. I, S. 287) hat die Verbandsversammlung des WAVAS in ihrer Sitzung am 03.03.2004 diese Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Schmutzwassergebührensatzung 2002 des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow vom 29.04.2002 in der Fassung der 2. Änderungsfassung vom 10.12.2003 wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alt-Schadow, den 03.03.2004

Carsten Saß

Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Hiermit ordne ich an, dass diese 3. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung 2002 öffentlich bekannt gemacht wird.

Alt-Schadow, den 03.03.2004

Carsten Saß

Verbandsvorsteher

<p>3.) Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow vom 10.12.2003</p>
--

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow vom 10.12.2003

Beschluss Nr 31 / 03

Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Abstimmung: 21 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
5 Enthaltungen

Beschluss Nr. 32 / 03

Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Abstimmung: 22 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
4 Enthaltungen

Beschluss Nr. 33 / 03

Wahl von vier Mitgliedern des Vorstandes

Abstimmung: 26 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 34 / 03

Wahl eines Vertreters und eines Stellvertreters des WAVAS in die Gesellschafterversammlung der DNWAB mbH

Abstimmung: 26 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 35/ 03

3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

Abstimmung: 26 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 27 / 03

2. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung 2002

Abstimmung: 26 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 36 / 03

Genehmigung Eilentscheidung vom 27.10.2003 – Umschuldung Postbankdarlehen

Abstimmung: 26 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 37 / 03

Genehmigung Eilentscheidung vom 06.11.2003 zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von der leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtung

Abstimmung: 26 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 38 / 03

Genehmigung Eilentscheidung vom 06.11.2003 zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von der leitungsgebundenen Einrichtung

Abstimmung: 26 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 35 / 03

Genehmigung der Dienstreisen des Verbandsvorstehers

Abstimmung: 26 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow vom 03.03.2004

Beschluss Nr. 01 / 04

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow beschließt, folgenden Stellvertreter des Verbandsvorstehers zu berufen:

Stellvertreter des Verbandsvorstehers: Frau Gericke

Abstimmung: 20 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimmen
4 Enthaltungen

Beschluss Nr. 02./ 04

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow beschließt das technische Entsorgungskonzept und die Umsetzung der Maßnahmen aus der Zusammenfassung des technischen Entsorgungskonzeptes.

Abstimmung: 24 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 03/ 04

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow beschließt die Schmutzwassergebührenkalkulation für das Jahr 2004 und die Beibehaltung der in der Schmutzwassergebührensatzung 2002 vom 29.04.2002 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.12.2003 festgelegten Gebühren.

Abstimmung: 24 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 04 / 04

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow beschließt den Wirtschaftsplan für das Jahr 2004.

Abstimmung: 23 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
1 Enthaltungen

Beschluss Nr. 05 / 04

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow beschließt die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung.

Abstimmung: 24 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 06 / 04

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow beschließt die 3. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung 2002 vom 29.04.2002.

Abstimmung: 24 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 08 / 04

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow beschließt, folgende Vertreter des Verbandes in den Aufsichtsrat der DNWAB zu berufen:

Vertreter: Herr Saß
Stellvertreter: Herr Voitke

Abstimmung: 24 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

Beschluss Nr. 09 / 04

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow beschließt das Angebot der Firma Kraatz.

Abstimmung: 24 Ja-Stimmen
0 Nein-Stimmen
0 Enthaltungen

4.) Wirtschaftsplan 2004

Zusammenfassung nach § 15 abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2004

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss 04/04 vom 03.03.2004 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 festgestellt:

1. Es betragen**1.1 im Erfolgsplan**

die Erträge	2.107.740 €
die Aufwendungen	2.107.740 €
der Jahresgewinn	0 €
der Jahresverlust	0 €

1.2 Im Vermögensplan

die Einnahmen	3.362.142 €
die Ausgaben	3.362.142 €

2. Es werden festgesetzt**2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf**

539.841 €

2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf

0 €

2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf

255.646 €

2.4 die Verbandsumlage auf

1.132.655,32 €

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen:

a)	Märkische Heide	239.272,83 €
b)	Unterspreewald	214.470,16 €
c)	Märkisch Buchholz	203.041,47 €
d)	Krausnick- Groß Wasserburg	146.627,56 €
e)	Storkow	164.135,32 €
f)	Tauche OT Werder	27.720,63 €
g)	Münchehofe	137.387,35 €

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde vom Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde am 26.03.2004 unter AZ. :15-53-04/20-00 erteilt

Alt Schadow, den 01.04.2004 Carsten Saß
Verbandsvorsteher

Die Anlagen zum Wirtschaftsplan 2004, Finanzplan, Investitionsplan, Stellenplan, Vermögensplan und Erfolgsplan werden ersatzweise bekanntgemacht. Zu diesem Zweck erfolgt die Auslegung für die Dauer vom 26.04.2004 bis 14.05.2004 zu jedermanns Einsicht in den Räumen des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow, Hauptstraße 5 in 15910 in Alt Schadow.

Alt Schadow, den 01.04.2004 Carsten Saß
Verbandsvorsteher

V.) **1. Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree für das Haushaltsjahr 2004**

**1. Haushaltssatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
für das Haushaltsjahr 2004**

Auf der Grundlage des § 10 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) vom 13. Mai 1993 (GVBl I/93, S. 170) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl I/2003 S. 2) hat die Regionalversammlung Oderland-Spree am 29.03.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	289.000,00 €
	in der Ausgabe auf	289.000,00 €
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme	7.000,00 €
	in der Ausgabe	7.000,00 €
	Gesamteinnahmen	296.000,00 €
	Gesamtausgaben	296.000,00 €

festgesetzt.

(2) Gemäß § 10 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung im Land Brandenburg trägt das Land Brandenburg die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgabe gemäß § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPlG entstehen, durch eine gleiche Grundkostenpauschale und eine einwohner- und flächenbezogene jährliche Zuweisung.

(3) Die Zuweisungen dürfen nur für die zweckentsprechende Verwendung gem. § 4 Abs. 2, Satz 1 RegBkPlG, für die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (gem. § 5 RegBkPlG)

und der Regionalen Planungsstelle (gem. § 9 RegBkPlG) herangezogen werden.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Für das Haushaltsjahr 2004 werden keine Kredite aufgenommen.
2. Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen erteilt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 25.500,00 € festgesetzt.

§ 3

Auf die Erhebung einer Umlage gem. § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wird im Haushaltsjahr 2004 verzichtet.

§ 4

(1) Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne § 81 (1) Gemeindeordnung vom 10.10.2001 (GVBl I/2001 S. 154) anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Haushaltsstellen der

- Hauptgruppe 4 Personalausgaben	10.200 €
- Hauptgruppe 5/6 Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand von mehr als	2.500 €
- Hauptgruppe 8 Sonstige Finanzausgaben	500 €
- Hauptgruppe 93 Vermögenserwerb	10.000 €

des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

(2) Durch zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen können über- und außerplanmäßige Ausgaben realisiert werden, die der Leiter der Regionalen Planungsstelle genehmigen kann.

Beeskow, 2004-03-29

Zalenga
Vorsitzender

Rietzel
Leiter Reg. Planungsstelle

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt